



Bebauungsplan Am Alten Neckar / Flst. 462/11 Esslingen-Zell

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Auftraggeber

Städtische Pflegeheime Esslingen am Neckar
Eigenbetrieb der Stadt Esslingen am Neckar
Hindenburgstraße 8-10
73728 Esslingen

Köngen, Juni 2026



Vorhaben	Bebauungsplan Am Alten Neckar / Flst. 462/11, Esslingen-Zell
Projekt	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (TLOE Nr. 25008)
Auftraggeber	Städtische Pflegeheime Esslingen am Neckar Eigenbetrieb der Stadt Esslingen am Neckar Hindenburgstraße 8-10 73728 Esslingen
Auftragnehmer	Dr. Jürgen Deuschle Obere Neue Str. 18 73257 Köngen Tel. 07024/9673060 Fax 07024/9673089 www.tloe-deuschle.de
Projektleitung	Dr. Jürgen Deuschle
Bearbeiter	B. Eng. Beatrice Beck B. Eng. Jannik Wagner M. Sc. Anna Rautmann Dr. Diana Schöppler Dipl.-Oec. Jana Hörnig



Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Einleitung	5
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	5
1.2	Kurzbeschreibung des Projektgebiets/Projekts	6
2	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	8
2.1	Habitatstrukturen für Vögel, Fledermäuse und totholzbewohnende Käferarten	8
2.2	Fledermäuse	8
2.3	Reptilien	9
2.4	Rote Listen, Schutz und Zielartenkonzept	9
2.5	Lokalpopulation	11
2.6	CEF/FCS-Maßnahmen	12
3	Ergebnisse	14
3.1	Habitatstrukturen für Vögel, Fledermäusen und totholzbewohnende Käferarten	14
3.2	Vögel	14
3.3	Fledermäuse	15
3.3.1	Artenspektrum, Schutzstatus und Gefährdung	15
3.3.2	Habitatansprüche und landesweite Verbreitung	16
3.3.3	Aktivität und Raumnutzung, Quartiere	19
3.4	Reptilien	21
3.4.1	Artenspektrum, Schutzstatus und Gefährdung	21
3.4.2	Häufigkeit und räumliche Verteilung	22
4	Wirkung des Vorhabens	23
5	Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	25
5.1	Grundlagen	25
5.2	Maßnahmen zur Konfliktvermeidung	26
5.2.1	Maßnahmen zum Schutz gehölzbrütender Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	26
5.2.2	Maßnahmen zum Schutz von Reptilien	26
5.2.3	Maßnahmen zur Vermeidung raumwirksamer Lichtemissionen	27
5.2.4	Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag	28
6	Monitoring und ökologische Baubegleitung	29
7	Wirkungsprognose	30
7.1	Betroffenheit der Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	31
7.1.1	Fledermäuse	31
7.2	Betroffenheit weiterer Tierarten nach Anhang II oder IV der FFH-Richtlinie	41
7.3	Betroffenheit weiterer nach nationalem Recht streng geschützter Tierarten	41

7.4	Betroffenheit weiterer besonders geschützter Tierarten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen	41
8	Zusammenfassende Darstellung der Verbotstatbestände und Erhaltungszustände für die europarechtlich geschützten Tierarten.....	42
8.1	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	42
9	Zusammenfassung	43
10	Zitierte und weiterführende Literatur.....	45
11	Anhang	48
11.1	Witterung bei den durchgeführten Kartierungen	48
11.2	Liste der im Jahr 2012 festgestellten Vogelarten	48

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Esslingen am Neckar plant die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Flst.-Nr. 462/11 in Esslingen-Zell. Auf dem 0,2 ha großen Grundstück sollen ambulant betreute Wohngemeinschaften (ABWGs) und Appartements für Betreutes Wohnen in einem Gebäude sowie dazugehörige Stellplätze errichtet werden. Der Träger der Einrichtung ist der kommunale Träger der Städtischen Pflegeheime Esslingen am Neckar. Die geplante Bebauung des Grundstücks ist so konzipiert, dass damit Wohnraum für 40 pflegebedürftige Menschen geschaffen wird, die als eigenständige Mieter in den ABWGs entweder umfassender betreut werden können oder als eigenständige Mieter im Betreuten Wohnen nur Hilfe durch ambulante Dienste (Pflege und ggf. Nachbarschaftshilfe) in Anspruch nehmen können. Für den Neubau müssen mehrere Bestandsgehölze auf dem Grundstück gerodet werden. Zur planerischen Bewältigung des Vorhabens sind die Belange des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen.

Im Jahr 2012 wurden Daten für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für den Bebauungsplan „Allenstraße/Körschstraße“ erfasst. Aufgrund der sich ändernden Nutzung des Flst.-Nr. 462/11 sowie der fortgeschrittenen Zeit, wurde eine Plausibilisierung der bereits 2012 erhobenen artenschutzrechtlich relevanten Daten sowie eine Neubewertung des aktuellen Zustands erforderlich. Der nun betroffene Vorhabensbereich befand sich nahezu zentral im damaligen Untersuchungsgebiet der saP. Nach Vorgabe der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Esslingen, vertreten durch Herrn Ruoff, ist für die Genehmigung nach der Relevanzprüfung und Plausibilisierung (Frühjahr 2025) eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der Artgruppen Fledermäuse und Reptilien erforderlich. Eine Untersuchung der Artengruppe der Vögel war nach Ansicht der UNB nicht erforderlich. Gegenstand der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets für einen Gebäudeneubau mit den dazugehörigen Parkplätzen und die dafür vorgesehene Gehölzrodung.

Nachfolgend werden die artenschutzrechtlichen Verbotsverletzungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, die durch die Umsetzung der Planung erfüllt werden können, für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie Kap. 7.1 und 7.2) sowie für weitere im Sinne des BNatSchG besonders und streng geschützte Arten (Kap. 7.3 bis 7.4) geprüft und gegebenenfalls dargestellt. Zusätzliche artenschutzrechtliche Konfliktpotentiale, die entstehen können, werden soweit vorhanden, ebenfalls dargestellt.

Die Ausarbeitung folgt inhaltlich den Formblättern und Hinweisen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP) des Ministeriums für Ernährung und ländlichen Raum Baden-Württemberg (MLR, Stand Mai 2012, AZ 62-8850.52) und den "Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen

artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)" (Anlage zum IMS v. 08.01.2008; Gz. IID2-4022.2-001/05) des Bayerischen Staatsministerium des Innern (IMS 2015).

An dieser Stelle wird auf die aus dem EuGH-Urteil v. 4.3.2021 - C-473/19 resultierende Rechtsunsicherheit hinsichtlich der in §§ 44 BNatSchG Abs. 2 vorgesehenen populationsbezogenen Prüfung der Verbotstatbestände vs. des nach dem EuGH vorzusehenden Individuenbezugs hingewiesen.

1.2 Kurzbeschreibung des Projektgebiets/Projekts

Das Flst.-Nr. 462/11 Am Alten Neckar in Esslingen Zell befindet sich im südöstlichen Teil des Stadtteils Zell (Abb. 1). Auf dem ca. 2.000 m² großen Grundstück befindet sich eine Grünfläche. Diese unterliegt einer parkähnlichen Nutzung mit eher intensiv gepflegter Rasenfläche, die mit Bäumen und Sträuchern bestanden ist. Der Baum- und Sträucherbestand besteht aus heimischen Baumarten (Linde, Walnuss, Feld- und Spitzahorn, Birke, Hartriegel, Brombeere, etc.). Ungefähr ein Viertel der betroffenen Fläche besteht aus einer eingeschotterten Brachfläche, welche als Parkplatz genutzt wird. Die Böschung im Übergang von der Grünfläche zu der Schotterfläche ist südexponiert. Nördlich, östlich bis zum Alten Neckar und westlich grenzt weitere Wohnbebauung an, im Südwesten die Sporthalle „Esslingen Zentrum Zell“ mit dem „Stadion Zell“.

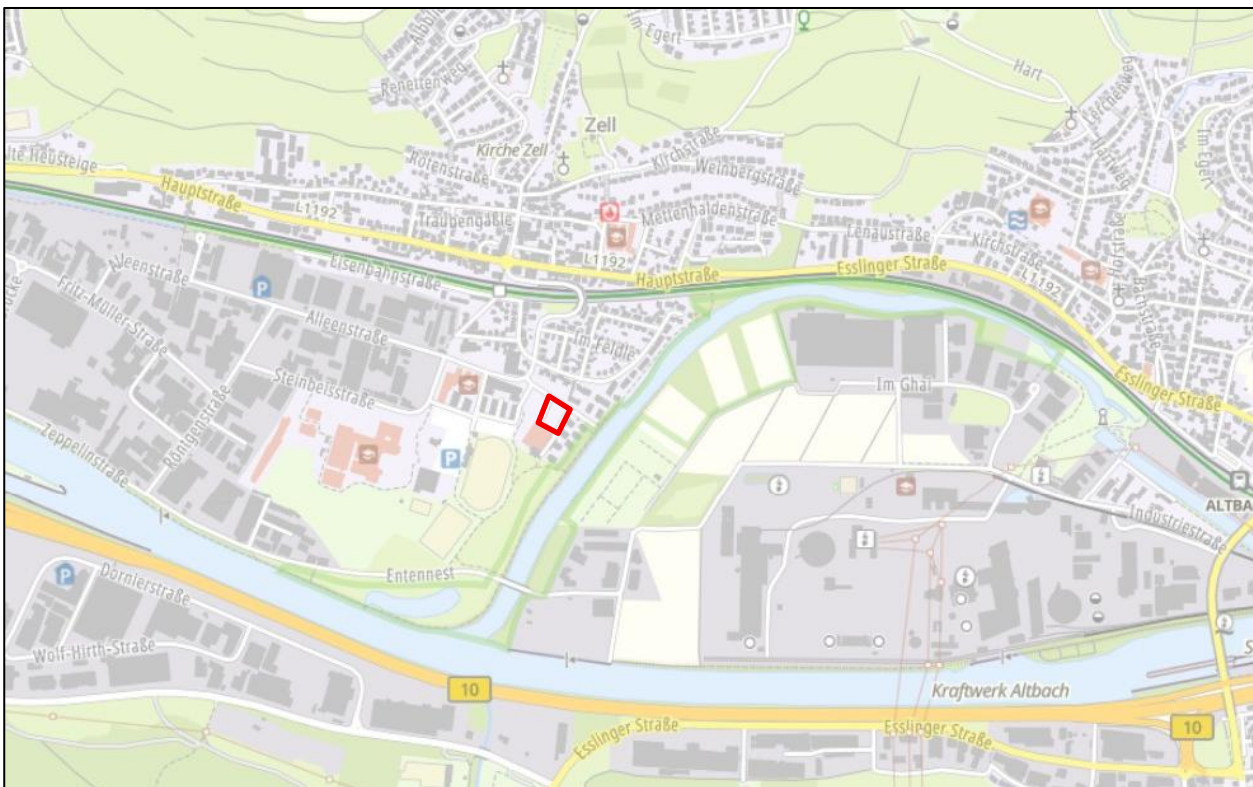


Abb. 1: Übersichtskarte zur Lage des Vorhabensbereichs im Esslingen Zell (Vorhabensbereich rot umrandet; Datenquelle: LGL, www.lgl-bw.de, dl-de/by-2-0).

Das neu geplante dreistöckige Gebäude besteht aus einer ungleichen U-Form und ist nach Nordwesten hin geöffnet (Abb. 2). Dazu sind mehrere Parkeinheiten geplant. Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist die dafür vorgesehene Rodung von Gehölzen sowie der Neubau des Gebäudes.



Abb. 2: Lage der geplanten Neubebauung im Vorhabensbereich in Esslingen Zell (Am Alten Neckar, Städtebauliches Konzept der Neubebauung, MUELLER BENZING PARTNER MB B FREIE ARCHITEKTEN und STÄDTISCHE PFLEGEHEIME ESSLINGEN AM NECKAR, Stand 22.05.2026).

2 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Die Vorkommen streng oder gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten wurden bei Feldbegehungen erhoben. Sie erfolgten entsprechend der artspezifischen Verhaltensmuster und Aktivitätszeiträume. Die Witterung an den jeweiligen Erfassungsterminen war für die Erhebung der entsprechenden Artengruppen geeignet (Kap. 11.1). Details der Kartierungen werden nachfolgend dargestellt.

2.1 Habitatstrukturen für Vögel, Fledermäuse und totholzbewohnende Käferarten

Im unbelaubten Zustand der Bäume wurden während der Übersichtsbegehung (11.02.2025) an den Bäumen im Eingriffsbereich mögliche Habitatstrukturen für Vögel, Fledermäuse oder totholzbewohnende Käfer im Untersuchungsgebiet erfasst. Bei den angetroffenen geeigneten Strukturen wie Höhlen oder vergleichbaren Strukturen wurden verschiedene Kriterien wie Art, Zustand, Ausrichtung, Höhe, Baumart etc. erfasst und ihre Lage kartographisch festgehalten sowie photographisch dokumentiert. Zudem wurde die Eignung der jeweiligen Struktur als Fledermausquartier oder Bruthöhle für Vögel sowie die Eignung von Habitatstrukturen für totholzbewohnende Käfer bewertet. Bereits vorhandene Nistkästen im Vorhabensbereich wurden ebenfalls erfasst.

2.2 Fledermäuse

Nächtliche Detektorbegehungen: Bei den Detektorbegehungen wurden sowohl die Fledermausrufe erfasst und aufgenommen, als auch Sichtnachweise notiert. Während der einzelnen Durchgänge wurden sämtliche Fledermausbeobachtungen bzw. Lautaufnahmen mit zugehöriger Ortsangabe in Tageskarten mit Orthofotos eingetragen. Das erhaltene Datenmaterial erlaubt eine Beschreibung der Raumnutzung durch Fledermäuse im Untersuchungsgebiet. Sämtliche Tagesergebnisse bzw. Beobachtungen wurden in ein raumbezogenes Informationssystem eingegeben und digital aufbereitet. Im Untersuchungsjahr 2025 wurden zur Erfassung der Fledermausfauna zwischen Mitte Mai und Ende September vier nächtliche Begehungen (26.05., 25.06., 29.07. und 17.09.2025, Witterung s. Kapitel 11.1) nach standardisierten Methoden von 15 min vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang durchgeführt.

Datenerhebung und Analyse: Bei den Detektorbegehungen wurden die Rufe der Fledermäuse mit Hilfe von Fledermausdetektoren aufgezeichnet (PETERSSON D1000x, PETERSSON ELEKTRONIK AB; Batlogger M/M2, ELKEKON AG). Die anschließende Rufanalyse erfolgte mit der Software bcAdmin4 (ECO OBS GMBH) und/oder BATEXPLORER 2.3.2 (ELEKON AG) nach den Kriterien des LFU (2020 u. 2022).

Rufaufzeichnungen, die aufgrund mangelnder Aufnahmequalität oder sich überlappender Rufe nicht auf Artniveau zu bestimmen waren, wurden in folgenden Rufkomplexen zusammengefasst:

Rufkomplex	Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>). <i>Nyctalus spec.</i>
Rufkomplex Nyctaloid	Breitflügelfledermaus (<i>Cnephaeus serotinus</i> , syn. <i>Eptesicus serotinus</i>), Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Zweifarbfledermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)
Rufkomplex Nycmi	Breitflügelfledermaus (<i>Cnephaeus serotinus</i> , syn. <i>Eptesicus serotinus</i>), Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)
Rufkomplex Mkm	Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>), Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>), Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)
Rufkomplex <i>Myotis</i>	Alle <i>Myotis</i> -Arten, welche im Untersuchungsgebiet aufgrund der Habitatausstattung vorkommen können. Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>), Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) sowie Arten gelistet unter Rufkomplex 3 (Mkm).

2.3 Reptilien

Zur Erfassung von Reptilien erfolgten im Vorhabensbereich zwischen Mai und September 2025 an Tagen mit für die Artengruppe geeigneten Witterungsbedingungen insgesamt vier Begehungen (13.05., 12.08., 12.09. und 29.09.2025). Dabei wurden die im Vorhabensbereich und in dessen unmittelbarem Umfeld vorhandenen Habitatstrukturen gezielt abgesprochen und nach aktiven Tieren abgesucht. Bewegliche Strukturen wie Steine, Bretter, Äste o.ä. wurden ggf. gewendet, wobei darauf geachtet wurde, diese Strukturen nicht zu zerstören und sie wieder in ihre Ausgangsposition zurückzusetzen. Während der einzelnen Durchgänge wurden sämtliche Reptilienbeobachtungen mit zugehöriger Ortsangabe in Gebietskarten eingetragen. Als Kartengrundlage diente ein Luftbildausschnitt.

2.4 Rote Listen, Schutz und Zielartenkonzept

Für die Beschreibung von Gefährdungstatus und Schutz der untersuchten Tier- und Pflanzenarten wurden nachfolgende artspezifische Rote Listen und Quellen verwendet.

	Baden-Württemberg	Deutschland
Fledermäuse	BRAUN u. DIETERLEN (2003)	MEINIG et al. (2020)
Reptilien	LAUFER & WAITZMANN (2022)	ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020)

Informationen zur Natura-2000-Konzeption der Europäischen Union (FFH- u. VRL) wurden den Ausführungen von SSYMANK et al. (1998) und denen für die Ergänzungen zur EU-Osterweiterung von BALZER et al. (2004) entnommen. Die Angaben zu den Erhaltungszuständen in der biogeographischen Region stammen aus www.bfn.de (Stand 20.11.2025). Die Erhaltungszustände in Baden-Württemberg wurden aus www.lubw.baden-wuerttemberg.de entnommen (Abfrage 27.11.2025).

Die Ausführungen des besonderen Artenschutzes basieren auf der Einstufung der Arten nach § 7 BNatSchG. Den dargestellten Roten Listen, Gesetzesgrundlagen und Richtlinien liegen die folgenden Einstufungen der Schutzkategorien zugrunde:

Kategorie		Bedeutung
Rote Liste	1	Vom Aussterben bedroht
BW: Baden-Württemberg	2	Stark gefährdet
D: Deutschland	3	Gefährdet
Nat: Naturraum	4/5/V	„Vorwarnliste“ / potentiell gefährdet
	R	Art mit geographischer Restriktion
	D	Daten unzureichend
	G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
	gf	gebietsfremd
	i	gefährdete wandernde Art
	!	Landes-/bundesweite Verantwortung
	◆/nb	nicht bewertet
	*-/	ungefährdet
	:	Allgemeine Verantwortlichkeit
	?	Daten ungenügend, evtl. erhöhte Verantwortlichkeit zu vermuten
	(!)	In besonderem Maße für hochgradig isolierte Vorposten verantwortlich
	!	in hohem Maße verantwortlich
	!!	in besonders hohem Maße verantwortlich
Natura 2000	Anh. II	Anhang II der FFH-Richtlinie
	Anh. IV	Anhang IV der FFH-Richtlinie
	Anh. I	Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie
	Art. 4 (2)	Artikel 4 (2) der EU-Vogelschutzrichtlinie
EHZ BW / KBR:	FV	Erhaltungszustand günstig
	U1	Erhaltungszustand ungünstig – unzureichend
	U2	Erhaltungszustand ungünstig – schlecht

Kategorie		Bedeutung
Erhaltungszustand in Baden-Württemberg / kontinentale biogeographische Region	?/-	unbekannt
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	§ §§	Besonders geschützt nach § 7 BNatSchG Streng geschützt nach § 7 BNatSchG
Zielartenkonzept (ZAK) (RECK et al. 1996, GEIßLER-STROBEL et. al 2006/2009)	LA LB N ?	Landesart der Gruppe A Landesart der Gruppe B Naturraumart unbekannt

2.5 Lokalpopulation

Der im Bundesnaturschutzgesetz verwendete Begriff der Lokalpopulation zur Ermittlung von Beeinträchtigungen existiert in der wissenschaftlichen Ökologie nicht. Als Population definiert das Bundesnaturschutzgesetz in § 7 eine „biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art“. In der Ökologie wird als Population die Gesamtheit der Lebewesen einer Art in einem abgegrenzten Raum bezeichnet. Innerhalb einer Population stehen die einzelnen Mitglieder einer Art in ständigem genetischem Austausch. Zwischen verschiedenen Populationen besteht keine genetische Kommunikation (HEINRICH & HERGET 1990). Die Struktur einer Population kann verschieden ausgeprägt sein. Teilpopulationen können als Metapopulation in ökologisch funktionalem Zusammenhang miteinander stehen (DETTNER & PETERS 2003), z.B. als mainland-island-Typ oder als source-sink-Typ. Echte Metapopulationen im Sinne Levins kommen in der Natur jedoch fast nie vor. Beispiele dafür finden sich fast ausschließlich bei sehr seltenen Arten, oder an Arealrändern (BAGUETTE 2004). Häufig ist die Abgrenzung einer lokalen Metapopulation (bestehend aus einzelnen Teilpopulationen, die untereinander durch Genaustausch in Verbindung stehen) nicht oder nur sehr schwierig möglich. Daher muss im Einzelfall entschieden werden, ob die Metapopulation oder die Lokalpopulation betrachtet wird (IMS 2015). Vor allem bei sehr mobilen Arten mit hohen Raumansprüchen oder sehr häufigen und weit verbreiteten Arten sind die Ausdehnung einer lokalen Population und ihr Erhaltungszustand auch mit extremem Aufwand nicht zu ermitteln. Nach LANA (2009) können in diesem Fall Kreise oder Gemeinden als planerische Grenzen herangezogen werden. In einer Stellungnahme des MINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BADEN-WÜRTTEMBERG (2009) wird jedoch argumentiert, dass politische Grenzen von Kreis- oder Gemeindegebieten keine geeigneten naturräumlichen Landschaftseinheiten zur Abgrenzung von Arealen darstellen. Alternativ werden als Betrachtungsebene einer lokalen Population bei flächig verbreiteten Arten (z.B. Feldlerche) und bei revierbildenden Arten mit großen

Aktionsräumen (z.B. Rotmilan) die Naturräume 4. Ordnung empfohlen. Entfällt ein Vorhaben auf zwei oder mehrere benachbarte Naturräume 4. Ordnung, sollen alle betroffenen Naturräume betrachtet werden.

Der Vorhabensbereich liegt im Naturraum 4. Ordnung Filder (106). Der Naturraum ist der übergeordneten Einheit Schwäbisches Keuper-Lias-Land (10) zugeordnet.

Soweit möglich, wurde die in den Formblättern (Kap. 7) dargestellte und zur Ermittlung der Betroffenheit im Sinne des BNatSchG notwendige Bewertung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation anhand der im Untersuchungsgebiet ermittelten Verbreitung vorgenommen. In den meisten Fällen ist, vor allem bei Vögeln, von Lokalpopulationen im oben genannten Sinne auszugehen, deren räumliche Ausdehnung weit über das Untersuchungsgebiet hinausreicht. Für viele, vor allem weit verbreitete Arten ist von regional oder sogar landesweit vernetzten Vorkommen mit einem regelmäßigen Individuenaustausch auszugehen. Zur Abschätzung des Zustandes der betroffenen Population wurde daher neben der im Untersuchungsgebiet ermittelten Verbreitung, auch die anhand der Ortskenntnis ermittelte lokale und regionale Verfügbarkeit geeigneter Habitate zur Bewertung herangezogen. Hinzu kommt die Auswertung von regionalen Verbreitungsmustern anhand der Grundlagenwerke und von Bestandstrends (z.B. BRAUN & DIETERLEN 2003, HÖLZINGER et al. 1987, 1997, 1999 u. 2005, HÖLZINGER & BOSCHERT 2001, HÖLZINGER & MAHLER 2001, UVM 2010 etc.). Gleichwohl bleibt diese Bewertung subjektiv.

2.6 CEF/FCS-Maßnahmen

Um die ökologische Funktion von betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ununterbrochen zu wahren, können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (§ 44 Abs. 5 BNatSchG, CEF-Maßnahmen, „measures to ensure the continued ecological functionality of breeding sites and resting places“).

Zu diesem Maßnahmentyp zählen z.B. die Erweiterung oder Verbesserung eines Habitats bzw. die Schaffung eines Ersatzhabitats. Funktionsfähige CEF-Maßnahmen führen dazu, dass ein Vorhaben ohne Erteilung einer Ausnahme durchgeführt werden kann. Voraussetzung ist, dass die CEF-Maßnahmen

- o in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zum betroffenen Artenbestand stehen;
- o frühzeitig umgesetzt werden und alle für die betroffene Population erforderlichen Funktionen bereits zum Eingriffszeitpunkt aufweisen;
- o artspezifisch geplant und umgesetzt werden;
- o die Quantität und Qualität einer Lebensstätte erhalten bzw. optimieren;
- o rechtlich verbindlich festgelegt werden und verfügbar sind.

Als Bestandteil bestimmter CEF-Maßnahmen kann ein Monitoring notwendig werden, um unerwünschten Entwicklungen rechtzeitig entgegenzuwirken. Im Artenschutzbeitrag müssen der Zeitplan der Maßnahmenumsetzung, die notwendige Erfolgskontrolle und mögliche Risiken enthalten sein. Falls Abweichungen vom Maßnahmenziel auftreten, müssen Sicherungsmöglichkeiten gegeben sein, um das Ziel

dennoch zu erreichen (LST 2008). Gelingt dies nicht, bleibt die Möglichkeit einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, sofern Maßnahmen zur „Sicherung des Erhaltungszustands“ von Populationen möglich sind und umgesetzt werden können. Diese werden auch als FCS-Maßnahmen bezeichnet (favourable conservation status). Dabei wird eine temporäre Beeinträchtigung des lokalen Bestandes in Kauf genommen. Die durchgeführten Maßnahmen müssen zum Eingriffszeitpunkt noch nicht vollständig funktionsfähig sein und können ggf. auch unmittelbar danach noch umgesetzt werden. Diese Vorgehensweise ist jedoch nur möglich, wenn keine Alternativen vorhanden sind und ein zwingendes überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Zudem darf sich der Erhaltungszustand einer Population in der kontinentalen biogeographischen Region nicht dauerhaft verschlechtern und die Verbesserung eines bereits schlechten Erhaltungszustands durch das Vorhaben darf nicht dauerhaft verhindert werden. In beiden Fällen ist der Erfolg der Maßnahmen durch ein dauerhaftes Monitoring zu belegen.

3 Ergebnisse

3.1 Habitatstrukturen für Vögel, Fledermäusen und totholzbewohnende Käferarten

Im unbelaubten Zustand wurden am 11.02.2025 an den Bäumen im Eingriffsbereich keine Habitatstrukturen für Vögel, Fledermäuse oder totholzbewohnende Käferarten im Untersuchungsgebiet festgestellt. An keinem der Bäume gibt es Nistkästen. Nester wurden lediglich von ubiquitären Freibrütern (u.a. vermutlich Ringeltaube) festgestellt (Abb. 3 u. Abb. 4).



Abb. 3: Ehemaliges Nest eines Freibrüters im Eingriffsbereich, vermutlich das einer Ringeltaube(11.02.2025).



Abb. 4: Altes Nest eines Freibrüters im Eingriffsbereich (11.02.2025).

3.2 Vögel

Im Jahr 2025 wurden, nach Abstimmung mit der UNB, keine Brutvögel erfasst. Aus dem Jahr 2012 liegen für den Eingriffsbereich Daten aus der saP „Bebauungsplan „Alleenstraße/Körschstraße“ (DEUSCHLE 2013) vor. Damals wurden allgemein verbreitete sowie landes- und/oder bundesweit rückläufige Arten festgestellt, welche vorwiegend in der städtischen Umgebung und in Gartenanlagen anzutreffen sind (Kap. 11.2). Die Avizönose des unmittelbaren Vorhabensbereichs umfasste ausschließlich Arten der Gartenstadtzone. Für Brutvögel relevante Bereiche waren zur damaligen Erhebung die Sporthalle und die Veranstaltungshalle des Zentrums Zell sowie die hohen Bäume und Gebüsche entlang des Alten Neckars. Die häufigste Brutvogelart im damaligen Untersuchungsgebiet war mit etwa 22 Brutpaaren der landesweit rückläufige **Haussperling** (*Passer domesticus*). Seine Vorkommen erstrecken sich sowohl über die Siedlungsbereiche von Esslingen Zell als auch auf die Kleingartenanlage östlich des Alten Neckars. Mit jeweils etwa 15 Brutpaaren folgen ihm die drei ungefährdeten Arten **Buchfink** (*Fringilla coelebs*), **Amsel** (*Turdus merula*) und **Mönchsgrasmücke** (*Sylvia*

atricapilla). Weitere häufige Brutvögel im Untersuchungsraum waren mit etwa acht bis zehn Brutpaaren **Kohl-** und **Blaumeise** (*Parus major* und *Cyanistes caeruleus*, Syn. *Parus caeruleus*) sowie der landesweit rückläufige **Star** (*Sturnus vulgaris*). Die locker bebauten Siedlungsbereiche, unter anderem angrenzend zum nun betroffene Eingriffsbereich, wurden zum einen von Gebäudebrütern, wie dem landesweit rückläufigen Haussperling (s.o.) sowie dem ungefährdeten **Hausrotschwanz** (*Phoenicurus ochruros*) und dem **Girlitz** (*Serinus serinus*) und zum anderen von synanthrop lebenden Freibrütern als Brutrevier genutzt.

3.3 Fledermäuse

3.3.1 Artenspektrum, Schutzstatus und Gefährdung

Bei den Detektorbegehungen wurden im Vorhabensbereich und im nahen Umfeld der **Große Abendsegler** (*Nyctalus noctula*), die **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) und die **Mückenfledermaus** (*Pipistrellus pygmaeus*) nachgewiesen. Außerdem wurde die **Weißbrandfledermaus** (*Pipistrellus kuhlii*) durch artspezifische Sozialrufe eindeutig nachgewiesen. Die Echoortungsrufe der Weißbrandfledermäuse überlappen jedoch mit denen der Rauhautfledermaus, so dass ein Vorkommen der **Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*) nicht ausgeschlossen werden kann, zumal sie zu den artspezifischen Wanderzeiten insbesondere am Neckar nach eigenen Beobachtungen in hoher Dichte auftritt und auch im Sommer oft mit einzelnen Individuen präsent ist. Alle heimischen Fledermausarten sind nach §7 i.V.m. §15 BNatSchG national streng geschützt sowie auf Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet.

Tab. 1 Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten
(Abk. vgl. Kap. 2.4).

Nr.	Deutscher Name	Art	ZAK	Rote Liste		BNat-SchG	FFH-RL	EHZ	
				BW	D			BW	KBR
1.	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	-	i	V	§§	Anh. IV	U1	U1
2.	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	-	G	-	§§	Anh. IV	FV	FV
3.	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	i	-	§§	Anh. IV	U1	U1
4.	Weißbrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	-	D	-	§§	Anh. IV	FV	FV
5.	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	3	-	§§	Anh. IV	U1	FV

3.3.2 Habitatsprüche und landesweite Verbreitung

Tab. 2 Habitatsprüche und landesweite Verbreitung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Fledermausarten (Quellen: BRAUN & DIETERLEN 2003, MESCHÉDE & RUDOLPH 2004, SKIBA 2009, KRAPP & NIETHAMMER 2011, DIETZ et al. 2016, DIETZ & KIEFER 2020, UDO 2026).

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Typische Laubwaldart, bevorzugt gewässernahe Biotope. Kommt auch in größeren Parks vor. Vorwiegend im Flachland, bei der Wanderung aber deutlich höher. In Mitteleuropa Herbstzug Anfang September/Mitte November; Rückkehr je nach Witterung meist um Mitte April, zieht zum Teil auch am Tag (mit Schwalben und Alpenseglern); Wanderungen von über 100 km, oft sogar über 500 km möglich. Winterschlaf von Anfang Oktober/Mitte November bis Mitte März/Anfang April. Überwinterung in Gruppen von bis zu 100 Tieren, teilweise vergesellschaftet mit Zwergfledermäusen. Überwinterung in Nistkästen problematisch, da diese teilweise nicht frostsicher sind.

Jagdhabitat: Nahezu alle Landschaftstypen, insbesondere Auwälder, Buchen- und Eichenwälder. Offene Wälder, Waldränder und über Gewässer.

Verbreitung: Gesamtverbreitung: Große Teile Europas, auch in Nordafrika, Kleinasien und dem Nahen Osten. Ostwärts bis Zentral-Russland und über den Ural und Kaukasus nach Zentral-Asien bis zur Mongolei. Neuerdings auch Nachweise auf Zypern. In Deutschland fehlt die Art in keinem Bundesland und zählt vielerorts zu den häufigeren Fledermausarten. Allerdings ist das Vorkommen dieser wandernden Art stark saisonal geprägt. Die wichtigsten, zusammenhängenden Reproduktionsräume liegen im Osten des Norddeutschen Tieflandes. Die Landesteile westlich der Elbe und südlich der Mittelgebirgsschwelle dienen hingegen in erster Linie als Durchzugs- und Wintergebiet.

Landesweit: In Baden-Württemberg im Flach- und Hügelland weit verbreitet, die Hochlagen der Mittelgebirge werden jedoch gemieden. Häufig am Oberrhein, in der Stuttgarter Bucht, am Unteren Neckar (Heidelberg/Mannheim) und in der Freiburger Bucht. Vor allem zu Zugzeiten teilweise große Individuenzahlen (z.B. regelmäßige Masseneinzüge in die Oberrheinische Tiefebene). Zahlreiche Nachweise auch aus dem Bodenseebecken, Funde aus dem Oberschwäbischen Hügelland sind dagegen selten. Wochenstubenquartiere sind im Land bislang nicht bekannt. Allerdings finden sich ganzjährig Männchenquartiere, sowie Rastquartiere, Paarungs- und Winterquartiere.

Fortpflanzung: Ab Mitte Mai Bildung der Wochenstuben. Geburt erfolgt ab Mitte Juni, ab Ende Juli verlassen zunächst die adulten Weibchen die Wochenstuben. Ein- bis drei-jährige Weibchen machen in Mitteleuropa den Großteil der Wochenstubentiere aus. Nach vier Wochen verlassen Neugeborene das Quartier. Ab Anfang August etablieren Männchen Paarungsquartiere in Baumhöhlen. Paarungszeit von August bis Oktober.

<u>Quartiere:</u>	<u>Reproduktion/Wochenstube:</u>	<u>Sommer-/Zwischenquartier:</u>	<u>Überwinterung:</u>
	Vorwiegend Spechthöhlen, auch andere Baumhöhlen und Nistkästen.	Fast ausschließlich Baumhöhlen, auch Nistkästen; Wohngebäude, Brücken als Zwischenquartiere.	Große Baumhöhlen, in Felsspalten, hohe Gebäude, (Nistkästen).

Tab. 2 Habitatansprüche und landesweite Verbreitung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Fledermausarten (Quellen: BRAUN & DIETERLEN 2003, MESCHEDE & RUDOLPH 2004, SKIBA 2009, KRAPP & NIETHAMMER 2011, DIETZ et al. 2016, DIETZ & KIEFER 2020, UDO 2026).

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Der Lebensraum umfasst vorwiegend die Reste der naturnahen Auenlandschaften der großen Flüsse v.a. Rhein und Neckar. Neben der Weichholzaue, jagen Mückenfledermäuse auch in der anschließenden Hartholzaue. Baumhöhlenreiche, gut strukturierte Auwälder mit kleinen Binnenlichtungen stellen wichtige Paarungsräume dar. Winterschlaf ab Dezember bis Anfang März. In warmen Gebieten überwintert die Mückenfledermaus teilweise auch in den Wochenstubenquartieren. Häufige Unterbrechung des Winterschlafs. Bei mildem Winter fliegen Tiere in der Rheinaue abends aus. Während der Überwinterung sind Vergesellschaftungen mit dem Großen Abendsegler, der Rauhaufledermaus und der Zwergfledermaus möglich. Vermutlich in warmen Gebieten ortstreu, während Tiere aus nördlichen Arealen wahrscheinlich in Richtung Süden ziehen. Nach Auflösung der Wochenstube sind Schwärmereignisse an den Winterquartieren bekannt.

Jagdhabitat: Naturnahe Auenlandschaften großer Flüsse, v.a. Rhein u. Neckar, sowie deren angrenzende Waldgebiete. Bereiche v. Hafenbecken, Baggerseen, Stillgewässer; meist in Flugdistanz zur Flussaue.

Verbreitung: Gesamtverbreitung: Vorkommen ohne Verbreitungslücken von der Südspitze Europas bis Mittelskandinavien. Gleichmäßige Verteilung im Westen Europas sowie in Mitteleuropa und im Mittelmeerraum. Auch in den osteuropäischen Ländern ist die Art verbreitet. Die Verbreitung im außereuropäischen Raum (Nordafrika, asiatischer Raum) ist noch weitestgehend unbekannt. Die Mückenfledermaus ist von Südbaden bis nach Schleswig-Holstein verbreitet und aus fast allen Bundesländern liegen Nachweise vor.

Landesweit: Landesweit liegt der Vorkommensschwerpunkt in den Flussniederungen des Oberrheingebiets (Südlichen, Mittleres und Nördliches Oberrheintal) sowie entlang des Neckars und angrenzender Gebiete, vereinzelt im Donautal und Bodenseeraum.

Fortpflanzung: Bis Ende Mai Etablierung großer Fortpflanzungskolonien von 30 bis zu 650 (1000) Weibchen. Abschluss der Jungenaufzucht Ende Juli. Anschließend Paarung in Baumquartieren, meist ein Männchen und ein bis drei Weibchen. Ein Großteil diesjähriger Weibchen erreicht bis Herbst die Geschlechtsreife.

<u>Quartiere:</u>	<u>Reproduktion/Wochenstube:</u>	<u>Sommer-/Zwischenquartier:</u>	<u>Überwinterung:</u>
	Vermutlich vergleichbar mit	Tendenziell eher Baumhöhlen,	Tendenziell eher
	Zwergfledermaus: Variabel,	Nistkästen, unter abstehender	Baumhöhlen, Nistkästen,
	überwiegend Ritzen u. Spalten an	Borke etc., oft in wassernahen	unter abstehender Borke etc.,
	Gebäuden, z.B. Fensterläden oder	Wäldern.	oft in wassernahen Wäldern.
	Rollladenkästen. Seltener		
	Dachböden, sehr selten in		
	Baumhöhlen oft am Ortsrand.		

Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Typische Waldfledermaus; vorwiegend in abwechslungsreichen Waldgebieten mit stetem Wasservorkommen, seltener im Siedlungsbereich; fernwandernde Art. Reproduktionsgebiete im Nordosten. Ab Mitte August/September beginnt Wanderung Richtung Süden. Ende des Winterschlafs wird von der durchschnittlichen Märztemperatur beeinflusst.

Jagdhabitat: Wälder, vor allem mit Stillgewässern.

Tab. 2 Habitatansprüche und landesweite Verbreitung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Fledermausarten (Quellen: BRAUN & DIETERLEN 2003, MESCHÉDE & RUDOLPH 2004, SKIBA 2009, KRAPP & NIETHAMMER 2011, DIETZ et al. 2016, DIETZ & KIEFER 2020, UDO 2026).			
<u>Verbreitung:</u>	<u>Gesamtverbreitung:</u> Westeuropa bis Ural, Kaukasus und Kleinasien. Größte Populationsdichte im südlichen und zentralrussischen Tiefland. Europaweit von Frankreich bis Dänemark und Südschweden. Kaum Nachweise aus Mittelmeer- und Balkangebiet. Wochenstuben vor allem im Nordosten des Verbreitungsgebiets. <u>Landesweit:</u> Landesweit vor allem als Durchzügler, Nachweisschwerpunkte im Sommer im Oberrheintal, den Kocher-Jagst-Ebenen, im mittleren Neckarraum und am Bodensee, im Land auch Übersommerungen, einzelne Winterfunde aus der Oberrheinebene, Nordbaden, mittleren Schwäbischen Alb und Bodenseeraum.		
<u>Fortpflanzung:</u>	Wochenstuben werden im April/Mai bezogen. Große Reviertreue der Weibchen, häufiger Wechsel der Wochenstube innerhalb des Reviers möglich. Muttertiere verlassen Wochenstubenquartiere ab Mitte Juli und wechseln in Paarungsquartiere. Paarungszeit Mitte Juli bis September.		
<u>Quartiere:</u>	<u>Reproduktion/Wochenstube:</u> In Baden-Württemberg vorwiegend wandernde Art, es fehlen ausreichend Daten.	<u>Sommer-/Zwischenquartier:</u> Baumhöhlen, Nistkästen, Stammsrisse, Spalten an Gebäuden, Mauerrisse.	<u>Überwinterung:</u> Felsspalten, Mauerrisse, Höhlen (auch von Bäumen), Spalten an Gebäuden, Holzstapel.
Weißrandfledermaus (<i>Pipistrellus kuhlii</i>) Vor allem im Süden regelmäßige Art mit großer Ausbreitungstendenz, sehr variabel in der Lebensraumwahl, nutzt insbesondere anthropogen überprägte Lebensräume in geschlossenen Siedlungen und Parks, auch Wälder und landwirtschaftliche Flächen. Jagt oft in kleinen Gruppen gemeinsam. Schwärmphase an einzelnen Gebäuden Ende August; Invasion von Jungtieren während der Schwärmphase in Wohnräume möglich. Je nach Temperaturen auch im Winter aktiv. Geringwandernde Art.			
<u>Jagdhabitate:</u>	Meist innerstädtische Gebiete, Straßenlaternen, Parks und Gewässer. Auch in anthropogen überprägtem Offenland anzutreffen. Fehlt meist in großen zusammenhängenden Waldgebieten.		
<u>Verbreitung:</u>	<u>Gesamtverbreitung:</u> Kommt im gesamten Mittelmeerraum vor. Von Westfrankreich über das nördliche und südliche Mittelmeer bis zur Arabischen Halbinsel. Auch stabile Vorkommen auf den Kanarischen Inseln. <u>Landesweit:</u> Aktuell nur im Süden Deutschlands (Bodensee und Oberrhein) verbreitet, wobei sich die nördliche Verbreitungsgrenze stetig nach Norden verschiebt. Neubesiedlungen finden in erster Linie in größeren Siedlungsräumen statt. Verbreitet sich entlang wärmebegünstigter Lagen, meist entlang größerer Flusstäler in Richtung Norden. Eigene Nachweise in Stuttgart.		
<u>Fortpflanzung:</u>	Paarung findet meist im Spätsommer statt. Die Balz kann stationär an Schwärmplätzen oder im Flug stattfinden. Jungtiere können im ersten Herbst bereits geschlechtsreif werden. Bildet im Frühsommer Wochenstubenverbände mit meist 20 Individuen, selten deutlich mehr. Ende Mai/Anfang Juni Geburt von ein bis zwei Jungtieren.		

Tab. 2 Habitatansprüche und landesweite Verbreitung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Fledermausarten (Quellen: BRAUN & DIETERLEN 2003, MESCHÉDE & RUDOLPH 2004, SKIBA 2009, KRAPP & NIETHAMMER 2011, DIETZ et al. 2016, DIETZ & KIEFER 2020, UDO 2026).			
<u>Quartiere:</u>	<u>Reproduktion/Wochenstube:</u>	<u>Sommer-/Zwischenquartier:</u>	<u>Überwinterung:</u>
	Variabel, überwiegend Ritzen u. Spalten an Gebäuden, z.B. Fensterläden oder Rollladenkästen. Seltener Dachböden, sehr selten in Baumhöhlen.	Präferiert Gebäude (Ritzen, Dachböden), Felsspalten, Baumhöhlen; variabel.	Bauwerke mit Quartieren ähnlicher Eigenschaften, Felsspalten.
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) Mit Abstand häufigste Art im Land, sehr variabel in der Lebensraumwahl, kommt praktisch überall vor: Siedlungen, Wälder, trockene Felslandschaften und Flussaue. Schwärmphase an besonderen Winterquartieren beginnt Ende Juni; dauert mit Unterbrechungen bis Mitte September. Invasion von Jungtieren während der Schwärmphase in Wohnräumen möglich. Schwärmphasenbeginn und -dauer von Höhenlage abhängig. Weitere Schwärmphase Ende der Winterschlafzeit (März/April). Geringwandernde Art.			
<u>Jagdhabitat:</u>	Mit Abstand häufigste Art im Land, nutzt variabel ein breites Spektrum, von Wiesen, feuchten Wäldern, Parks und reich strukturiertem Offenland, seltener auf offenem Agrarland.		
<u>Verbreitung:</u>	<u>Gesamtverbreitung:</u> Art mit der weitesten Verbreitung. Im Norden von Finnland, Dänemark bis Marokko, Algerien; von Spanien bis Kleinasien, mittlerer Osten, Iran und Afghanistan. <u>Landesweit:</u> Landesweit, bevorzugt in Flusstälern, in geringerer Dichte auf der Schwäbischen Alb und im südlichen Schwarzwald.		
<u>Fortpflanzung:</u>	Im April/Mai Bildung einer großen Wochenstubenkolonie in Sammelquartier, spaltet sich später in verschiedene Wochenstubengesellschaften auf. Häufiger Quartierwechsel möglich, jedoch während Geburtsphase (etwa 2. Juniwoche) und der frühen Laktationsphase sind Muttertiere ortstreu. Ab Mitte Juli verlassen Muttertiere die Wochenstuben, Auftritt in Schwärmquartieren. Jungtiere finden sich ab Mitte August in Schwärmquartieren ein. Paarungszeit Mitte August bis Ende September in Paarungsquartieren (wahrscheinlich identisch mit Schwärmquartieren).		
<u>Quartiere:</u>	<u>Reproduktion/Wochenstube:</u>	<u>Sommer-/Zwischenquartier:</u>	<u>Überwinterung:</u>
	Variabel, überwiegend Ritzen u. Spalten an Gebäuden, z.B. Fensterläden od. Rollladenkästen. Seltener Dachböden, sehr selten in Baumhöhlen.	Präferiert Gebäude (Ritzen, Dachböden), Felsspalten, Baumhöhlen; variabel.	Felsspalten, Höhlen, Bauwerke mit Quartieren ähnlicher Eigenschaften.

3.3.3 Aktivität und Raumnutzung, Quartiere

Fledermausaktivität im Vorhabensbereich und in dessen Umgebung war an allen Terminen vorhanden und im Juli und September vergleichsweise hoch (Abb. 5). Die **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) wurde mit Abstand am häufigsten und flächendeckend im Gebiet detektiert. Zudem wurde an drei von vier Begehungen der **Große Abendsegler** (*Nyctalus noctula*) bei Überflügen nachgewiesen. Außerdem wurden vereinzelte

Individuen der **Mückenfledermaus** (*Pipistrellus pygmaeus*) jagend und im Transferflug sowie durch Sozialrufe festgestellt. Des Weiteren wurde die Anwesenheit einer tief rufenden *Pipistrellus*-Art registriert. In Baden-Württemberg gehören hierzu die Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und die Weißrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*). Die Echoortungsrufe der Weißrandfledermäuse überlappen jedoch mit denen der Rauhaufledermaus, so dass ein Vorkommen der Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*) nicht ausgeschlossen werden kann. Die Weißrandfledermaus breitet sich zurzeit im süddeutschen Raum über große Flusstäler, wie Rhein- und Neckartal nach Norden aus und etabliert Wochenstubenkolonien in Stadtgebieten. In Stuttgart sind mittlerweile Wochenstuben dieser Art bekannt (eigene Beobachtungen). Die Präsenz der Rauhaufledermaus kann zumindest auf dem Durchzug nicht ausgeschlossen werden. Im September wurden artspezifische Sozialrufe aufgenommen, welche eindeutig der **Weißrandfledermaus** (*Pipistrellus kuhlii*) zugeordnet werden können.

Die Tiere jagen insbesondere entlang der Straße Am Alten Neckar überwiegend auf der Ost-West-Achse sowie im Bereich der Baumkronen im Eingriffsbereich. Die Hauptflugrouten im Untersuchungsgebiet befinden sich westlich und nördlich aus dem Wohngebiet heraus überwiegend Richtung Alter Neckar. In den späteren Verläufen der Dämmerung kamen jedoch weitere Tiere ebenfalls aus dem Wohngebiet und nutzten teilweise den betroffenen Baumbestand kurzzeitig als Jagdhabitat und flogen im Anschluss weiter.

Ausflüge von Fledermäusen zu Beginn und während der Detektorbegehung wurden im Vorhabensbereich oder an den angrenzenden Wohngebäuden nicht beobachtet. Aufgrund von fehlenden Habitatstrukturen sind Fledermausquartiere auf der betroffenen Fläche mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Während der Begehung im September wurde der betroffene Baumbestand stark frequentiert und als Jagdhabitat von bis zu fünf Fledermäusen gleichzeitig genutzt. Dabei wurden gehäuft Sozialrufe von der Weißrand-, der Mücken- und der Zwergfledermaus im Flug verzeichnet. Wir gehen davon aus, dass es sich bei der betroffenen Fläche, die ansonsten nur von einzelnen Tieren genutzt wird, zwar um ein zu den Wander- und Balzzeiten bedeutendes, jedoch nicht um ein im artenschutzrechtlichen Sinne essenzielles Jagd- und Nahrungshabitat handelt.

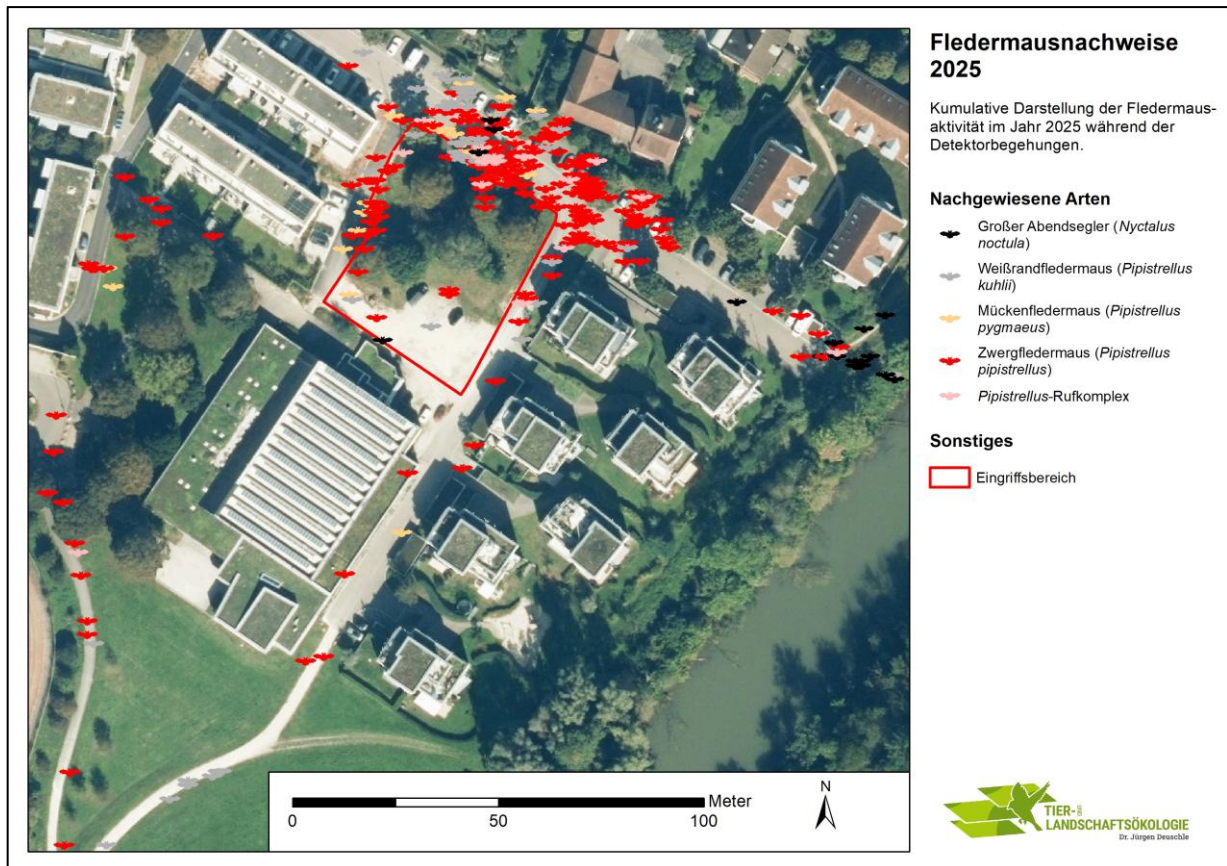


Abb. 5: Fledermausaktivität im Vorhabensbereich und angrenzend zum Vorhabensbereich sowie in der nahen Umgebung im Jahr 2025.

3.4 Reptilien

3.4.1 Artenspektrum, Schutzstatus und Gefährdung

Bei den Begehungen zur Erfassung der Artengruppe der Reptilien wurden keine nach § 7 BNatSchG streng geschützten und im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Reptilienarten nachgewiesen. Ebenso wurden keine Tiere im nahen Umfeld des Eingriffsbereich festgestellt. Im Stadtgebiet von Esslingen sind mittlerweile individuenreiche und rasch expandierende Vorkommen der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) bekannt. Aufgrund der vor Ort vorgefundenen überwiegend verschatteten Wiesenfläche und der nur kleinflächig besonnten, jedoch als Habitat geeigneten Bereiche, ist zukünftig nicht mit einer individuenreichen Besiedlung durch Mauereidechsen zu rechnen. In der nahen Umgebung sind jedoch gut geeignete Habitatflächen vorhanden.

3.4.2 Häufigkeit und räumliche Verteilung

Bei den Begehungen im Jahr 2025 wurden an allen vier Terminen keine Reptilien im Vorhabensbereich und im nahen Umfeld festgestellt. Gleichwohl kann eine künftige Besiedlung aufgrund von bekannten, sich in der Nähe (ca. 250 m Luftlinie) befindenden Vorkommen von Mauereidechsen, nicht ausgeschlossen werden.

4 Wirkung des Vorhabens

Die Auswirkungen von Bauvorhaben liefern, je nach Umfang des Planungsvorhabens und betroffener Tierarten und Tiergruppen, eine breite Palette ganz unterschiedlicher Einflüsse. Im Allgemeinen wird zwischen anlagebedingten, baubedingten und betriebsbedingten Auswirkungen unterschieden (GASSNER & WINKELBRANDT 1990). Es zudem von einer Vermehrung der allgemeinen Hintergrundbelastung auch bei entfernten Ökosystemen und Biotopen ausgegangen werden, wenngleich die Belastung mit zunehmender Entfernung zur Störgröße abnimmt. Die wesentlichen Einflussgrößen in Anlehnung an RECK (1990) werden im Folgenden kurz dargestellt.

Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- o Wirkungen der Baustelle bzw. des Baubetriebes
- o Anlage von Deponien
- o Erdentnahme
- o Bodenverdichtung und Umwandlung der Bodenart
- o weitere Flächenveränderung bzw. -verluste über die eigentliche Versiegelung hinaus
- o Tierverluste beim Baubetrieb¹

Anlagenbedingte Wirkprozesse

- o Klimaänderungen (insbes. Mikroklima)
- o Änderungen des Wasserhaushaltes
- o Veränderung von Oberflächengewässern
- o Flächenzerschneidung direkt und indirekt
- o ggf. Unterschreitung von Minimallebensräumen überlebensfähiger Populationen
- o Trennung von Teillebensräumen
- o Ausbreitungsbarrieren
- o Tierverluste
- o Strukturierung und Neuschaffung von Lebensräumen
- o Schaffung neuer Ausbreitungsbänder
- o Erhöhung interspezifischer Konkurrenz
- o Erschließungsfunktion (d.h. weitere Folgewirkungen z.B. Neubaugebiete sind zu erwarten)

Betriebsbedingte Wirkprozesse

s. anlagebedingte Auswirkungen und zusätzlich:

- o Tierverluste (z.B. Attraktionswirkung)
- o Emissionen/Immissionen (z.B. Staub, Nährstoffe, Schadstoffe, Licht, Lärm, etc.)
- o Schadstoffeinträge durch Unfälle

Ohne geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind somit folgende vorhabensbedingte Auswirkungen zu erwarten:

Baubedingte Auswirkungen: Ohne geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann es im Zuge der Baufeldräumung und der damit verbundenen Rodung zur Tötung und Verletzung einzelner Tiere kommen. Beispielsweise können Nestlinge von Vögeln betroffen sein. Zudem sind durch den Baubetrieb vorübergehende Beeinträchtigungen von im Umfeld liegenden Lebensstätten und Habitatstrukturen durch Licht-, Lärm- und Schadstoffemissionen zu erwarten. Die konkret betroffenen Bereiche sind nachfolgend bei den anlagenbedingten Wirkungen dargestellt.

Anlagebedingte Auswirkungen: Anlagenbedingt werden Fortpflanzungsstätten von einer Reihe ubiquitärer und anpassungsfähiger Freibrüter überplant.

Möglicherweise erhöhen flächige Verglasungen an neuen Gebäuden gegebenenfalls das Risiko des Vogelschlags.

Durch die Rodung der Bäume auf der Grünfläche wird ein zu den Wanderzeiten bedeutendes jedoch nicht ein im artenschutzrechtlichen Sinn essenzielles Nahrungshabitat von mehreren Fledermausarten zerstört.

Betriebsbedingte Auswirkungen: Bei den nächtlichen Detektorbegehungen im Jahr 2025 wurde festgestellt, dass die Grünfläche zwischen der Wohnbebauung bisher vergleichsweise wenig beleuchtet ist. Betriebsbedingt ist möglicherweise von einer Zunahme raumwirksamer nächtlicher Lichtemissionen auszugehen. Hiervon sind besonders Fledermäuse und nachtaktive Insekten betroffen.

5 Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

5.1 Grundlagen

Die nachfolgende Maßnahmenplanung zielt darauf ab, Beeinträchtigungen möglichst vollständig zu vermeiden. Sie folgt damit den Empfehlungen der LANA (2009). Diese führt hierzu aus: *„Es reicht zur Vermeidung des Verbotstatbestandes in der Regel nicht aus, dass potentiell geeignete Ersatzlebensräume außerhalb des Vorhabensgebiets vorhanden sind. Dies wird nur der Fall sein, wenn nachweislich in ausreichendem Umfang geeignete Habitatflächen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur Verfügung stehen. Vielmehr darf an der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf die Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten (...). Dabei darf es – auch unter Berücksichtigung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (...) – nicht zur Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten des/der Bewohner(s) der Fortpflanzungs- und Ruhestätte kommen“.*

Bezüglich der zeitlichen Dauer des Schutzes einer Fortpflanzungsstätte merkt die LANA (2009) an: *„Bei nicht standorttreuen Tierarten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. Ein Sonderfall sind Vogelarten, die zwar ihre Neststandorte nicht aber ihre Brutreviere regelmäßig wechseln. Hier liegt ein Verstoß dann vor, wenn regelmäßig genutzte Reviere aufgegeben werden“.*

Auch beim Schutz einzelner Individuen wird der Vorgabe gefolgt, dass vermeidbare Tötungen oder Beeinträchtigungen zu unterlassen sind, sofern dies mit zumutbarem Aufwand realisiert werden kann. Betrachtet werden dabei Arten mit einem Gefährdungsgrad ab der Einstufung in die landes- oder bundesweite Vorwarnliste.

Bei den meisten ungefährdeten, aber besonders oder streng geschützten Tierarten mit weiter Verbreitung und genügend Ausweichmöglichkeiten, können zeitweise Funktionsverluste von Habitaten und Strukturen akzeptiert werden, ohne dass die lokalen Bestände nennenswerte oder erhebliche Einbußen erleiden. Die Maßnahmenplanung zielt jedoch darauf ab, auch diese Beeinträchtigungen möglichst frühzeitig und umfassend zu kompensieren.

Alle drei Maßnahmentypen (Vermeidungs-, Minderungs-, und CEF-Maßnahmen) können konfliktmindernd wirken. Sind zeitweise ökologische Funktionsverluste nicht akzeptabel, weil ansonsten artspezifisch erhebliche Bestandseinbrüche nicht dauerhaft auszuschließen wären, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Bei wesentlichen Änderungen des Eingriffs ist die artenschutzrechtliche Situation neu zu beurteilen. Grundsätzlich sind alle Maßnahmen zur Konfliktvermeidung sowie zur Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen) von erfahrenen Artkennern durchzuführen bzw. fachlich zu begleiten.

5.2 Maßnahmen zur Konfliktvermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung sind durchzuführen, um eine Gefährdung von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

5.2.1 Maßnahmen zum Schutz gehölzbrütender Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Zur Vermeidung von baubedingten Individuenverlusten oder Brutaufgaben dürfen die im Plangebiet vorhandenen Gehölze nur außerhalb der Brutzeit vom 1. Oktober bis 28. Februar gerodet werden (§ 39 BNatSchG).

Sollte die Rodung außerhalb des oben genannten Zeitraums erforderlich werden, so sind betroffene Gehölze vorab auf belegte Nester und hinsichtlich revierverhaltender Vögel durch einen erfahrenen Artkenner zu kontrollieren. Sollten bei der Kontrolle brütende Vogelarten festgestellt werden, ist die zuständige Naturschutzbehörde zu informieren und das weitere Vorgehen mit ihr abzustimmen. Hierbei ist zu beachten, dass sich die Bauarbeiten dadurch ggf. verzögern können und/oder eine Einstellung der Bauarbeiten erforderlich werden kann.

Die Maßnahmen gelten für die Gehölzarbeiten im gesamten Vorhabensbereich (Kap. 1.2).

Zudem empfehlen, wir möglichst viele Bestandsbäume zu erhalten sowie eine möglichst umfangreiche Neupflanzungen von großkronigen Bäumen nach Fertigstellung der Bebauung.

5.2.2 Maßnahmen zum Schutz von Reptilien

Im Vorhabensbereich für das Bebauungsvorhaben "Am alten Neckar" sowie in der nahen Umgebung wurden im Jahr 2025 keine Reptilien festgestellt. Für die Artengruppe der Reptilien sind daher nach bisheriger Einschätzung keine artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Aufgrund des geplanten Baustarts ab Sommer 2027 sowie bei einer möglichen Verzögerung, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Mauereidechsen aus den bekannten Vorkommen im nahen Umfeld bis zum Baubeginn in das Gebiet einwandern, insbesondere, wenn im Vorfeld Gehölze gerodet werden und sich dadurch die Habitatstrukturen bis zum Baubeginn deutlich verbessern. Deshalb ist rechtzeitig vor Baubeginn die Fläche nochmal zu untersuchen. Sollten dabei Tiere festgestellt werden, ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Fachbehörde

abzustimmen. Alternativ kann Anfang April, nach der Gehölzrodung, ein Reptilienschutzzaun gestellt werden, um die Einwanderung und somit baubedingte Individuenverluste zu verhindern. Bis zum Baubeginn ist die Fläche dann regelmäßig zu mähen, kurzrasig zu halten und mögliche Deckungsstrukturen sind umgehend zu entfernen.

Bei der Aufstellung der Reptilienschutzzäune ist darauf zu achten, dass die Zäune aus glatter Folie (Material z.B. Rhizomsperre Stärke 2 mm aus HDPE, Höhe 70 cm) bestehen und mind. 20 cm tief und durchschlupfsicher eingegraben werden. Die Aufstellung der Reptilienschutzzäune ist nach der Winterruhe und vor der Eiablage im April/Mai bzw. nach dem Schlupf der Jungtiere Ende August/Anfang September zu terminieren. Innerhalb des Vorhabensbereich sowie entlang des Reptilienschutzzauns sollte aufkommender Bewuchs regelmäßig gemäht werden, um geeigneten Habitatstrukturen entgegenzuwirken und ein Überklettern der Reptilienleitwände von außen in das Baufeld zu unterbinden.

5.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung raumwirksamer Lichtemissionen

Nach Umsetzung der Planung einer Nachverdichtung kann es durch die Neugestaltung der Außenbeleuchtung des neu geplanten Gebäudes zu raumwirksamen Lichtemissionen kommen. Allerdings ist das Umfeld des Projektgebiets aufgrund der bereits vorhandenen Straßen- und Siedlungsbeleuchtung erheblich vorbelastet. Jedoch ist die Grünfläche zwischen den Häusern noch weitestgehend unbeleuchtet und deutlich dunkler als die beleuchteten Straßen in der Umgebung.

In erster Linie ist auf eine großflächige Beleuchtung zu verzichten. Wird dies eingehalten, sind allenfalls nur geringfügig erhöhte Lichtemissionen durch Außenbeleuchtungen (Garten- oder Terrassenbeleuchtung) zu erwarten.

Zur Minimierung von Beeinträchtigungen des Umfeldes wird bei der Beleuchtung empfohlen, insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden, die folgenden Kriterien entsprechen (HÖTTINGER & GRAF 2003, VOITH & HOIB 2019):

- UV-absorbierende Leuchtenabdeckung
- insektendicht schließendes Leuchtgehäuse mit einer Oberflächentemperatur $< 60\text{ }^{\circ}\text{C}$
- Minimierung der eingesetzten Lichtmenge (Anzahl der Lampen und Leistung) sowie der Länge des Betriebs (Notbeleuchtung oder Dimmung während Nichtnutzung der Wege zwischen den Häusern)
- Möglichst niedriger Lichtpunkt (Anbringung von Leuchten so niedrig wie möglich)
- Abstrahlwinkel nach unten und $< 60^{\circ}$ durch geeignete Gehäusegeometrie
- Verwendung von Leuchtmitteln mit möglichst langwelligem Lichtspektrum (über 540 nm oder $< 2.700\text{ K}$)

Generell ist die Lockwirkung von Natriumdampf-Niederdrucklampen sowie Natriumdampf-Hochdrucklampen für Insekten geringer als Quecksilberdampf-Hochdruck- und Mischlichtlampen. Nach neueren Untersuchungen wurde an LED-Lampen von allen gebräuchlichen Lampentypen der geringste Insektenanflug

festgestellt (EISENBEIS & EICK 2011). Dabei gibt es je nach verwendetem Lichtspektrum deutliche Unterschiede: Kaltweiße und neutralweiße LED haben eine stärkere Anlockwirkung auf Insekten als warmweiße LED (EISENBEIS & EICK 2011, VOITH & HOIB 2019).

5.2.4 Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag

Die Verglasungen der projektierten Gebäude sind mit geeigneten Maßnahmen zu versehen, um eine Erhöhung des Tötungsrisikos durch Vogelschlag zu vermeiden. Grundsätzlich wird empfohlen, Kollisionsschutz bereits in der Gebäude- bzw. Fensterplanung zu berücksichtigen. Der finale Plan sollte hinsichtlich auf die Vermeidung von Vogelschlag geprüft werden, da unter bestimmten Bedingungen an Glasflächen ein erhöhtes Vogelschlagrisiko eintreten kann. Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten bewertet das Vogelschlagrisiko an Glasflächen nach einem Punktesystem, welches Kriterien, wie der Anteil frei sichtbaren Glasflächen, die Fassadengestaltung, die Umgebung und den Abstand der Glasscheiben zu Gehölzen berücksichtigt (LAG 2021). Falls konkrete Maßnahmen erforderlich werden, werden diese in einem separaten Vogelschlag-Konzept erarbeitet.

Im Handel erhältliche UV-Markierungen gegen Vogelschlag zeigten in verschiedenen Tests (Flugtunnelversuche) sehr unterschiedliche Ergebnisse. Sie sollten daher nicht als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme gegen Vogelschlag eingesetzt werden, solange keine reproduzierbaren Ergebnisse erzielt werden und hohe Wirksamkeiten belegt sind. Einzelne Greifvogelsilhouetten erweisen sich als gänzlich wirkungslos, da diese nicht als Gefahr erkannt werden. Sie stellen daher keine Option dar.

6 Monitoring und ökologische Baubegleitung

Im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung ist die räumliche und zeitliche Einhaltung der in den vorstehenden Kapiteln beschriebenen Maßnahmen (Schutz von Brutvögeln und Fledermäusen) zu überwachen und ihre Ausführung gegebenenfalls zu präzisieren. Ein begleitendes Monitoring stellt die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen auch über die Bauphase hinaus sicher und bietet bei negativen Entwicklungen die Möglichkeit entsprechender Korrekturen. Für die verschiedenen Artengruppen ist im Einzelnen erforderlich:

Vögel

Baubegleitung:

Einhaltung der Bauzeitenregelung. Falls die Rodung zur Brutzeit stattfindet: Kontrolle durch Artkenner auf aktuell genutzte Neststandorte, ggf. Definieren von Schonbereichen. In Hinblick auf den Schutz der Vögel ist eine intensive Abstimmung mit den Fachbehörden zwingend erforderlich.

Fledermäuse

Baubegleitung: Einhaltung der Bauzeitenregelung.

Reptilien

Baubegleitung: Ggf. Kontrolle von Potentialflächen vor Baubeginn, Ausweisung und Kontrolle der Einhaltung von Tabuflächen, Kontrolle der Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (möglichst unattraktive Gestaltung der Flächen innerhalb des Vorhabensbereichs; regelmäßige Mahd des Aufwuchses), Sicherstellen der korrekten Ausführung der Bauarbeiten. Ggf. fachliche Begleitung bei der Aufstellung und Kontrolle des Reptilienschutzzauns, ggf. Umsetzen von Tieren aus dem Eingriffsbereich vor dem Baubeginn.

7 Wirkungsprognose

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Tötungsverbot: Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Gegen das Tötungsverbot wird daher nach aktueller Rechtslage nicht verstoßen, wenn „[...] nach naturschutzfachlicher Einschätzung [...] kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht wird, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der [mit dem Vorhaben] im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden“ (BVerwG Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07 Rn. 91).

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

An dieser Stelle muss auf die diesbezüglich zwangsläufig nach wie vor herrschende Rechtsunsicherheit bei der Interpretation der im alten, aber auch im neuen Gesetzestext enthaltenen Formulierungen zu unbestimmten Rechtsbegriffen hingewiesen werden, insbesondere bezüglich der Begriffe „räumlich-funktionaler Zusammenhang“ und „Lokalpopulation“ (Kap. 2.5).

7.1 Betroffenheit der Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

7.1.1 Fledermäuse

Durch das Vorhaben betroffene Art: Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)		Anh. IV FFH-RL	
1. Schutz und Gefährdungstatus			
Erhaltungszustand	lokale Population	Baden-Württemberg	kont. biogeograph. Region
	☐ günstig	☐ günstig	☐ günstig
	☐ ungünstig/unzureichend	☒ ungünstig/unzureichend	☒ ungünstig/unzureichend
	☐ ungünstig/schlecht	☐ ungünstig/schlecht	☐ ungünstig/schlecht
	☒ unbekannt	☐ unbekannt	☐ unbekannt
Rote Liste Status:	Deutschland: V	Bad.-Württ.: i	UTM-Zelle: E427/N284
			TK25-Blatt: 7222
2. Charakterisierung der betroffenen Tierart			
2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen			
Vgl. Kap. 3.3.2			
2.2 Verbreitung im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen ☐ potentiell möglich			
<u>Gesamtverbreitung:</u>			
Vgl. Kap. 3.3.2			
<u>Landesweite Verbreitung:</u>			
Vgl. Kap. 3.3.2			
<u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u>			
Der Große Abendsegler wurde nur auf Transferflügen über dem Untersuchungsgebiet registriert.			
2.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			
Nach BFN (2025) liegen Nachweise des Großen Abendseglers für die UTM-Zelle E427/N284 sowie die angrenzenden Zellen vor. BRAUN & DIETERLEN (2003) geben für die TK25 7322 und 722 Sommerfunde an. Nachweise häufen sich in Baden-Württemberg zu den artspezifischen Wanderzeiten. Vom Raum Esslingen und Stuttgart sind aber auch größere Sommervorkommen bekannt. Männchenquartiere sind aus der Stuttgarter Bucht, aus dem Rosensteinpark und dem oberen Schlossgarten bekannt sowie Rastquartiere in Köngen. Zur Abgrenzung einer lokalen Population fehlen demnach hinreichende Daten.			
2.4 Kartografische Darstellung			
s. Kap. 3.3.3			
Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)			
3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)			
a)	Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		☐ ja ☒ nein
	Im Vorhabensbereich und der nahen Umgebung wurden keine geeigneten Quartiere für den Großen Abendsegler registriert.		
b)	Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?		☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)		Anh. IV FFH-RL	
Das Plangebiet selbst besitzt aufgrund seiner geringen Größe und Lage im dichtbesiedelten Raum eine nur geringe Bedeutung als Jagdhabitat für den Großen Abendsegler.			
c)	Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?	☐ ja	☒ nein
Im Umfeld des Vorhabensbereichs sind keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art bekannt.			
d)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein
e)	Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?	☐ ja	☐ nein
Keine Angabe möglich.			
f)	Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	☒ ja	☐ nein
g)	Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?	☐ ja	☐ nein
Keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.			
h)	Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.	☐ ja	☐ nein
Keine Angabe erforderlich.			
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:		☒ ja	☒ nein
3.2	Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
a)	Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja	☒ nein
Vorhabensbedingt werden keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet.			
b)	Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	☐ ja	☒ nein
Vorhabensbedingt ist keine Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos für die Art zu erwarten.			
c)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein
Keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.			
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:		☒ ja	☒ nein
3.3	Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a)	Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?	☐ ja	☒ nein
Erhebliche vorhabensbedingte Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen würden, sind nicht zu erwarten.			
b)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.			
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:		☒ ja	☒ nein
4. Fazit			
4.1	Unter der Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG		
☒ nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.			
☒ erfüllt – weiter mit Pkt. 4.2.			
4.2	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS- Maßnahmen		
☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt –			

Durch das Vorhaben betroffene Art: Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	Anh. IV FFH-RL
Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig. ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	Anh. IV FFH-RL
1. Schutz und Gefährdungstatus	
Erhaltungszustand ☐ günstig ☐ ungünstig/unzureichend ☐ ungünstig/schlecht ☒ unbekannt	lokale Population ☐ günstig ☐ ungünstig/unzureichend ☐ ungünstig/schlecht ☒ unbekannt
Baden-Württemberg ☒ günstig ☐ ungünstig/unzureichend ☐ ungünstig/schlecht ☐ unbekannt	kont. biogeograph. Region ☒ günstig ☐ ungünstig/unzureichend ☐ ungünstig/schlecht ☐ unbekannt
Rote Liste Status: Deutschland: -	Bad.-Württ.: G UTM-Zelle: E427/N284 TK25-Blatt: 7222
2. Charakterisierung der betroffenen Tierart	
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Vgl. Kap. 3.3.2	
2.2 Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potentiell möglich <u>Gesamtverbreitung:</u> Vgl. Kap. 3.3.2 <u>Landesweite Verbreitung:</u> Vgl. Kap. 3.3.2 <u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u> Von der Mückenfledermaus wurden im Jahr 2025 mehrere jagende Individuen durch Soziallaute im September überwiegend im Straßenbereich Am Alten Neckar und im Eingriffsbereich registriert.	
2.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Ein Verbreitungsschwerpunkt der Art liegt entlang der Rheinebene (BRAUN & DIETERLEN 2003, FRINAT 2012), zusammenhängende Populationen in den großen Flusstälern des Landes sind jedoch möglich. Auch Nachweise entlang des Neckars und seinen Nebenflüssen sind bekannt (LUBW 2014, BFN 2019, eigene Beobachtungen v.a. aus dem Raum Nürtingen und Esslingen). Im nationalen FFH-Bericht des BFN liegen Nachweise in der UTM-Zelle E427/N284 der Art vor. Der Zustand der lokalen Population ist unbekannt.	
2.4 Kartografische Darstellung s. Kap. 3.3.3	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein • Im Vorhabensbereich und der nahen Umgebung wurden keine geeigneten Quartiere für die Mückenfledermaus registriert.	
b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ☐ ja ☒ nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	Anh. IV FFH-RL
Das Plangebiet selbst besitzt aufgrund seiner geringen Größe und Lage im dichtbesiedelten Raum und entlang dem Neckar eine nur geringe Bedeutung als Jagdhabitat für die Mückenfledermaus.		
c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? Nach den Bauarbeiten ist nicht mit einer Erhöhung der Störungen zu rechnen, da das Gebiet bereits stark vorbelastet ist.	☐ ja	☒ nein
d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein
e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? Keine Angabe möglich.	☐ ja	☐ nein
f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	☒ ja	☐ nein
g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? Keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.	☐ ja	☐ nein
h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen. Keine Angabe erforderlich.	☐ ja	☐ nein
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:	☒ ja	☒ nein
3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Vorhabensbedingt werden keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet.	☐ ja	☒ nein
b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? Vorhabensbedingt ist keine Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos für die Art zu erwarten.	☐ ja	☒ nein
c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.	☐ ja	☐ nein
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:	☒ ja	☒ nein
3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört? Erhebliche vorhabensbedingte Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen würden, sind nicht zu erwarten.	☐ ja	☒ nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.	☐ ja	☐ nein
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:	☒ ja	☒ nein
4. Fazit		
4.1 Unter der Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG		
☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.		
☒ erfüllt - weiter mit Pkt. 4.2.		
4.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS- Maßnahmen		
☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.		

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	Anh. IV FFH-RL
☐	sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.	

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	Anh. IV FFH-RL	
1. Schutz und Gefährdungsstatus			
Erhaltungszustand	lokale Population	Baden-Württemberg	kont. biogeograph. Region
☐ günstig	☐ günstig	☐ günstig	☐ günstig
☐ ungünstig/unzureichend	☒ ungünstig/unzureichend	☒ ungünstig/unzureichend	☒ ungünstig/unzureichend
☐ ungünstig/schlecht	☐ ungünstig/schlecht	☐ ungünstig/schlecht	☐ ungünstig/schlecht
☒ unbekannt	☐ unbekannt	☐ unbekannt	☐ unbekannt
Rote Liste Status:	Deutschland: -	Bad.-Württ.: i	UTM-Zelle: E427/N284
		TK25-Blatt: 7222	
2. Charakterisierung der betroffenen Tierart			
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	vgl. Kap. 3.3.2		
2.2 Verbreitung im Untersuchungsraum	☐ nachgewiesen ☒ potentiell möglich		
Verbreitung	vgl. Kap. 3.3.2		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet	Im Untersuchungsgebiet wurden mehrmals Rufe der akustisch nicht unterscheidbaren Echoortungsrufe der Rauhautfledermaus oder der Weißrandfledermaus registriert. Deshalb kann diese Art nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. In Baden-Württemberg gibt es vereinzelte Reproduktionsnachweise der Art bislang lediglich in wärmebegünstigten Tieflagen.		
2.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	Individuenreiche Sommerbestände, insbesondere Wochenstuben, finden sich überwiegend in den nordöstlichen Bundesländern (Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, nördliches Sachsen-Anhalt). Regelmäßige Übersommerungen im Land scheinen aber nach eigenen Beobachtungen bzw. nach BRAUN & DIETERLEN (2003) in den großen Flusstälern von Rhein und Neckar vorzukommen. Über tradierte Zugrouten bzw. das Zugverhalten der fern wandernden Fledermausarten ist bislang recht wenig bekannt. Eine lokale Population kann demnach nicht abgegrenzt werden, weshalb der Erhaltungszustand als unbekannt eingestuft wird.		
2.4 Kartografische Darstellung	s. Kap. 3.3.3		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)			
3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)			
a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☐ ja ☒ nein		
• Im Vorhabensbereich und der nahen Umgebung wurden keine geeigneten Quartiere für die Rauhautfledermaus registriert.			
b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?	☐ ja ☒ nein		

	Das Plangebiet selbst besitzt aufgrund seiner geringen Größe und Lage im dichtbesiedelten Raum eine nur geringe Bedeutung als Jagdhabitat für die Rauhaufledermaus.		
c)	Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?	☐ ja	☒ nein
	Nach den Bauarbeiten ist nicht mit einer Erhöhung der Störungen zu rechnen, da das Gebiet bereits stark vorbelastet ist.		
d)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein
e)	Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?	☐ ja	☐ nein
	Keine Angabe möglich.		
f)	Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	☒ ja	☐ nein
g)	Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?	☐ ja	☐ nein
	Keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.		
h)	Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.	☐ ja	☐ nein
	Keine Angabe erforderlich.		
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:		☒ ja	☒ nein
3.2	Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
a)	Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja	☒ nein
	Vorhabensbedingt werden keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet.		
b)	Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung der Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	☐ ja	☒ nein
	Vorhabensbedingt ist keine Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos für die Art zu erwarten.		
c)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein
	Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.		
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:		☒ ja	☒ nein
3.3	Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a)	Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?	☐ ja	☒ nein
	Erhebliche vorhabensbedingte Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen würden, sind nicht zu erwarten.		
b)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein
	Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.		
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:		☒ ja	☒ nein
4. Fazit			
4.1	Unter der Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG		
	☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.		
	☒ erfüllt - weiter mit Pkt. 4.2.		
4.2	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS- Maßnahmen		
	☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.		

- ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Weißrandfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)		Anh. IV FFH-RL	
1. Schutz und Gefährdungstatus			
Erhaltungszustand	lokale Population	Baden-Württemberg	kont. biogeograph. Region
☐ günstig	☐ günstig	☒ günstig	☒ günstig
☐ ungünstig/unzureichend	☐ ungünstig/unzureichend	☐ ungünstig/unzureichend	☐ ungünstig/unzureichend
☐ ungünstig/schlecht	☐ ungünstig/schlecht	☐ ungünstig/schlecht	☐ ungünstig/schlecht
☒ unbekannt	☐ unbekannt	☐ unbekannt	☐ unbekannt
Rote Liste Status:	Deutschland: -	Bad.-Württ.: D	UTM-Zelle: E427/N284
			TK25-Blatt: 7222
2. Charakterisierung der betroffenen Tierart			
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
Vgl. Kap. 3.3.2			
2.2 Verbreitung im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen ☐ potentiell möglich			
<u>Gesamtverbreitung:</u>			
Vgl. Kap. 3.3.2			
<u>Landesweite Verbreitung:</u>			
Vgl. Kap. 3.3.2			
<u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u>			
Im Untersuchungsgebiet wurden mehrmals Rufe der akustisch nicht unterscheidbaren Echoortungsrufe der Rauhaufledermaus oder der Weißrandfledermaus registriert. Durch Solzialrufe wurde die Weißrandfledermaus eindeutig nachgewiesen. Von dieser Art sind mittlerweile mehrere Wochenstubenquartiere im Stuttgarter Stadtgebiet bekannt (eigene Beobachtungen).			
2.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			
Die Weißrandfledermaus breitet sich zurzeit schnell entlang großer Flusstäler von Süden nach Norden aus. Bislang existieren mehrere eindeutige Nachweise (Sichtnachweis durch Ausflugkontrollen oder Fang in Stuttgart) der Art, dennoch ist keine Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population möglich.			
2.4 Kartografische Darstellung			
s. Kap. 3.3.3			
3. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)			
3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)			
a)	Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		☐ ja ☒ nein
	Im Vorhabensbereich und der nahen Umgebung wurden keine geeigneten Quartiere für die Weißrandfledermaus registriert.		
b)	Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?		☐ ja ☒ nein

Das Plangebiet selbst besitzt aufgrund seiner geringen Größe und Lage im dichtbesiedelten Raum eine nur geringe Bedeutung als Jagdhabitat für die Weißfledermaus.	
c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?	☐ ja ☒ nein
Nach den Bauarbeiten ist nicht mit einer Erhöhung der Störungen zu rechnen, da das Gebiet bereits stark vorbelastet ist.	
d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja ☐ nein
e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?	☐ ja ☐ nein
Keine Angabe möglich.	
f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	☒ ja ☐ nein
g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?	☐ ja ☐ nein
Keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.	
h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.	☐ ja ☐ nein
Keine Angabe erforderlich.	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:	☒ ja ☒ nein
3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja ☒ nein
Vorhabensbedingt werden keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet.	
b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung der Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	☐ ja ☒ nein
Vorhabensbedingt ist keine Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos für die Art zu erwarten.	
c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja ☐ nein
Keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:	☒ ja ☒ nein
3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?	☐ ja ☒ nein
Erhebliche vorhabensbedingte Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen würden, sind nicht zu erwarten.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja ☐ nein
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:	☒ ja ☒ nein
4. Fazit	
4.1 Unter der Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG	
☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.	
☒ erfüllt - weiter mit Pkt. 4.2.	
4.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS- Maßnahmen	
☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.	

- ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	Anh. IV FFH-RL
1. Schutz und Gefährdungstatus			
Erhaltungszustand	lokale Population	Baden-Württemberg	kont. biogeograph. Region
	☒ günstig	☐ günstig	☒ günstig
	☐ ungünstig/unzureichend	☒ ungünstig/unzureichend	☐ ungünstig/unzureichend
	☐ ungünstig/schlecht	☐ ungünstig/schlecht	☐ ungünstig/schlecht
	☐ unbekannt	☐ unbekannt	☐ unbekannt
Rote Liste Status:	Deutschland: -	Bad.-Württ.: 3	UTM-Zelle: E427/N284
			TK25-Blatt: 7222
2. Charakterisierung der betroffenen Tierart			
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen			
Vgl. Kap. 3.3.2			
2.2 Verbreitung im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen ☐ potentiell möglich			
<u>Gesamtverbreitung:</u>			
Vgl. Kap. 3.3.2			
<u>Landesweite Verbreitung:</u>			
Vgl. Kap. 3.3.2			
<u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u>			
Die Zwergfledermaus wurde im Untersuchungsgebiet nahezu flächendeckend vor allem zwischen Am Alten Neckar im Straßenbereich sowie im Engriffsbereich jagend zwischen den Baumkronen nachgewiesen.			
2.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			
Die Zwergfledermaus ist die mit Abstand am häufigsten nachgewiesene Fledermausart. Da sie auch landesweit mit Abstand die häufigste Art mit den höchsten Siedlungsdichten ist, kann von einer stabilen, großen und zusammenhängenden Lokalpopulation dieser Art im Naturraum und in den umliegenden Siedlungsbereichen ausgegangen werden.			
2.4 Kartographische Darstellung			
s. Kap. 3.3.3			
3. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)			
3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)			
a)	Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		☐ ja ☒ nein
	Im Vorhabensbereich und der nahen Umgebung wurden keine geeigneten Quartiere für die Zwergfledermaus registriert.		
b)	Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?		☐ ja ☒ nein
	Das Plangebiet ist häufig frequentiert, besitzt aber aufgrund seiner geringen Größe und Lage im dichtbesiedelten Raum und entlang dem Neckar eine nur geringe Bedeutung als Jagdhabitat für die Zwergfledermaus.		

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	Anh. IV FFH-RL
c)	Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?	☐ ja ☒ nein
d)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja ☐ nein
e)	Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? • Keine Angabe möglich.	☐ ja ☐ nein
f)	Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	☒ ja ☐ nein
g)	Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? • Keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.	☐ ja ☐ nein
h)	Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en. • Keine Angabe erforderlich.	☐ ja ☐ nein
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:		☒ ja ☒ nein
3.2	Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a)	Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? • Vorhabensbedingt werden keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet.	☐ ja ☒ nein
b)	Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? • Vorhabensbedingt ist keine Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos für die Art zu erwarten.	☐ ja ☒ nein
c)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? • Keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.	☐ ja ☐ nein
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:		☒ ja ☒ nein
3.3	Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a)	Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört? • Erhebliche vorhabensbedingte Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen würden, sind nicht zu erwarten.	☐ ja ☒ nein
b)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? • Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.	☐ ja ☐ nein
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:		☒ ja ☒ nein
4. Fazit		
4.1	Unter der Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ☒ nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig. ☒ erfüllt – weiter mit Pkt. 4.2.	
4.2	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS- Maßnahmen ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig. ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.	

7.2 Betroffenheit weiterer Tierarten nach Anhang II oder IV der FFH-Richtlinie

Weitere Tierarten des Anhangs II oder IV der FFH-Richtlinie wurden bei den Untersuchungen nicht nachgewiesen.

7.3 Betroffenheit weiterer nach nationalem Recht streng geschützter Tierarten

Weitere Tier- und Pflanzenarten, die nach § 7 BNatSchG streng geschützt, jedoch nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, wurden bei den Untersuchungen nicht registriert. Ein Abgleich der vorhandenen Habitate mit der Liste von TRAUTNER et al. (2006) zeigt zudem, dass keine weiteren, nach nationalem Recht streng geschützten Tierarten im Vorhabensbereich zu erwarten sind.

7.4 Betroffenheit weiterer besonders geschützter Tierarten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

Aufgrund der Lage des Vorhabens in einem anthropogen stark überprägten Gebiet mit großem Anteil an verdichteten Asphaltflächen, intensiv gepflegten Grünflächen und wenig naturnaher Bereiche mit Ausnahmen des nicht betroffenen Uferbereichs des Alten Neckars, sind keine weiteren naturschutzfachlich bedeutsamen Zönosen zu erwarten.

8 Zusammenfassende Darstellung der Verbotstatbestände und Erhaltungszustände für die europarechtlich geschützten Tierarten

8.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Tab. 3 Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie
(+ = verletzt, - = nicht verletzt, V bzw. CEF = Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich, sonst. Abk. vgl. Kap. 2.4).

Art	Deutscher Name	Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	aktueller Erhaltungszustand			Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art	
			lokal	BW	KBR	auf lokaler Ebene	KBR
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	- (V)	FV	U1	U1	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	- (V)	FV	FV	FV	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	- (V; CEF)		U1	U1	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	- (V)	FV	FV	FV	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	- (V)	FV	U1	FV	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung

9 Zusammenfassung

Die Stadt Esslingen am Neckar plant die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Flst.-Nr. 462/11 in Esslingen-Zell. Auf dem 0,2 ha großen Grundstück Am Alten Neckar sollen ambulant betreute Wohngemeinschaften (ABWGs) und Appartements für Betreutes Wohnen in einem Gebäude sowie dazugehörige Stellplätze errichtet werden. Der Träger der Einrichtung ist der kommunale Träger der Städtischen Pflegeheime Esslingen am Neckar. Auf dem Flst.-Nr. 462/11 befindet sich derzeit eine Grünfläche. Diese unterliegt einer parkähnlichen Nutzung mit einer intensiv gepflegten Rasenfläche, die mit Bäumen und Sträuchern bestanden ist. Ungefähr ein Viertel der betroffenen Fläche besteht aus einer eingeschotterten Brachfläche, welche als Parkplatz genutzt wird. Das neu geplante dreistöckige Gebäude besteht aus einer ungleichen U-Form und ist nach Nordwesten hin geöffnet. Dazu sind mehrere Parkeinheiten vorgesehen. Zur planerischen Bewältigung des Vorhabens sind die Belange des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen.

Hierfür wurde nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Esslingen für die Artengruppen der Fledermäuse und der Reptilien überprüft, ob artenschutzrechtliche Verbotsverletzungen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten sind. Grundlage hierfür waren Erhebungen im Jahr 2025.

Bei den Erhebungen im Vorhabensbereich wurden fünf Fledermausarten sicher registriert: Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und Weißbrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*).

Bei den vertieften Untersuchungen wurden keine Quartierstrukturen für Fledermäuse festgestellt. Hinweise auf eine Nutzung gab es ebenso wie in der nahen Umgebung nicht. Aufgrund der nachgewiesenen Sozialrufe und der sonst nur von einzelnen bzw. wenigen Tieren gleichzeitig genutzten betroffenen Fläche, ist davon auszugehen, dass es sich zwar um ein zu den Wanderzeiten bedeutendes, jedoch nicht um ein im artenschutzrechtlichen Sinn essenzielles Nahrungshabitat handelt.

Die nach nationalem Recht streng geschützte und in Anhang IV der FFH-RL gelistete Mauereidechse (*Podarcis muralis*) oder andere Reptilien wurden im Vorhabensbereich sowie in der nahen Umgebung nicht nachgewiesen. Jedoch besteht die Möglichkeit, dass bis zum Baubeginn aus dem bekannten Vorkommen im Umfeld einwandern. Daher können ggf. Vermeidungsmaßnahmen erforderlich werden. Diese umfassen eine Kontrolle rechtzeitig vor Baubeginn sowie alternativ die Stellung eines Reptilienschutzzauns, einhergehend mit einer regelmäßigen Mahd und Entfernung von Deckungsstrukturen um die Einwanderung und somit baubedingte Individuenverluste zu vermeiden. Um bei Vögeln baubedingte Individuenverluste oder erhebliche Störungen zu vermeiden, muss die Rodung der Gehölze auf das Winterhalbjahr bzw. auf den Bereich außerhalb artspezifischer Brutzeiten von Oktober bis Februar beschränkt werden. Am Neubau sind Maßnahmen zur Minimierung des Vogelschlagrisikos an Glasflächen (Kap. 5.2.4) sowie zur Vermeidung von raumwirksamen Lichtemissionen (Kap. 5.2.3) erforderlich.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktion sind nicht notwendig.

Die räumliche und zeitliche Einhaltung der Maßnahmen ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zu überwachen (Kap. 6).

Für die Artengruppe der Vögel, Fledermäuse und Reptilien können nach bisheriger Einschätzung bei einer vollständigen und umfänglichen Berücksichtigung der Maßnahmen Verbotverletzungen nach § 44 Abs. 1 Satz 1 bis 4 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG (Schädigungs- und Störungsverbote) vermieden werden.

10 Zitierte und weiterführende Literatur

- BAGUETTE, M. (2004): The classical metapopulation theory and the real, natural world: a critical appraisal. *Basic and Applied Ecology* 5: 213-224.
- BALZER, S., E. SCHRÖDER & A. SSYMAN (2004): Ergänzung der Anhänge zur FFH-Richtlinie auf Grund der EU Osterweiterung. *Natur und Landschaft* 79. 15.
- BRAUN, M. & F. DIETERLEN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1. Ulmer Verlag Stuttgart.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2025): Nationaler Bericht 2025 gemäß FFH-Richtlinie <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht.html>. Abfrage 10.02.2026.
- DETTNER, K. & PETERS, W. (Hrsg.) (2003): Lehrbuch der Entomologie. 2. Auflage. Spektrum Akademischer Verlag, München.
- DEUSCHLE (2013): Bebauungsplan „Alleenstraße/Körschstraße“ - spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, unveröff. Bericht im Auftrag der Stadt Esslingen a.N.
- DIETZ, C. & A. KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas kennen, bestimmen, schützen. Kosmos-Verlag, Stuttgart: 394 S.
- DIETZ C., KIEFER A. (2020): Die Fledermäuse Europas. 77 Arten Europas und angrenzender Gebiete. Lebensräume, Biologie und Schutz. Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart.
- EISENBEIS, G. & K. EICK (2011), Studie zur Anziehung nachtaktiver Insekten an die Straßenbeleuchtung unter Einbeziehung von LEDs – *Natur und Landschaft* 85 (7): 298-306
- EUROPÄISCHE UNION (DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN) (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. In: Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften, Reihe L 206: 7-50.
- GASSNER, E. & A. WINKELBRANDT (1990): UVP Umweltverträglichkeitsprüfung in der Praxis. Verlag Franz Rehm, München. 18.
- GEIßLER-STROBEL, S., J. TRAUTNER, R. JOOß, G. HERRMANN & G. KAULE (2006): Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg
- GELLMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Springer-Verlag: 503 S.
- GLANDT, D. (2010): Taschenlexikon der Amphibien und Reptilien Europas. Quelle & Meyer Verlag, Wiebelsheim: 633 S.
- GLANDT, D. (2011): Grundkurs Amphibien- und Reptilienbestimmung. Quelle & Meyer Verlag, Wiebelsheim: 411 S.
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena: 826 S.
- HEINRICH, D. & M. HERGET (1990): DTV-Atlas zur Ökologie. München: 283 S.
- HÖLZINGER, J. et al. (1987): Die Vögel Baden - Württembergs, Gefährdung und Schutz; Artenhilfsprogramme. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 1.1 und 1.2; Karlsruhe
- HÖLZINGER, J. et al. (1997): Die Vögel Baden - Württembergs, Gefährdung und Schutz; Artenhilfsprogramme. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.2, Karlsruhe: 939 S.
- HÖLZINGER, J. et al. (1997): Die Vögel Baden - Württembergs, Singvögel 2. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.2, Karlsruhe: 939 S.
- HÖLZINGER, J. et al. (1999): Die Vögel Baden - Württembergs, Singvögel 1. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.1, Karlsruhe: 861 S.
- HÖLZINGER, J. & M. BOSCHERT (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht-Singvögel 2. Avifauna Baden – Württembergs Bd. 2.2, Ulmer, Stuttgart: 880 S.
- HÖLZINGER, J. & U. MAHLER (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht-Singvögel 3. Avifauna Baden – Württembergs Bd. 2, Ulmer, Stuttgart: 547 S.
- HÖLZINGER, J., H. G. BAUER, M. BOSCHERT & U. MAHLER (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs. *Ornith. Jh. Bad.-Württ.* 22: 172 S.

- HÖLZINGER, J. & H.-G. BAUER (2011): Die Vögel Baden – Württembergs, Band 2.0 Nicht-Singvögel 1.1. Avifauna Baden – Württembergs Bd. 2.2, Ulmer, Stuttgart: 880 S.
- HÖTTINGER, H. & W. GRAF (2003): Zur Anlockwirkung öffentlicher Beleuchtungseinrichtungen auf nachtaktive Insekten Hinweise für Freilandversuche im Wiener Stadtgebiet zur Minimierung negativer Auswirkungen - Bericht 2003 – Natur und Naturschutz - Studien der Wiener Umweltschutzabteilung (MA 22) – 57: 1 - 37.
- IMS (2015): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP). Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern Stand 01/2015, http://www.stmi.bayern.de/assets/stmi/verwaltungsservice/2015-01-19_obb-iiz7_sap_vers_3-2_hinweise.pdf.
- KOM; KOMMISSION (Hrsg.) (2006): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. DRAFT - Version 5. Stand 04/2006
- KOORDINATIONSSTELLEN FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ (2009): Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen.
- KRAATSCH, D. (2007): Europarechtlicher Artenschutz, Vorhabenzulassung und Bauleitplanung. Natur und Recht 29: 100-106.
- KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- KRAPP (Hrsg.) (2011): Die Fledermäuse Europas. Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung. AULA-Verlag GmbH, Wiesbaden.
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, www.lana.de/servlet/is/10515/
- LANDESSTELLE FÜR STRASSENTECHNIK (LST) (2008): Artenschutz in der Straßenplanung, Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg, Regierungspräsidium Tübingen Abt. 9 Landesstelle für Straßentechnik Ref. 91 Technische Fachdienste, Info-Brief Landschaftspflege 2/2007: 1-9
- LAUFER, H., K. FRITZ & P. SOWIG (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart: 806 S.
- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. – Naturschutz und Landschaftspflege in Baden-Württemberg 77: 94-142.
- LAUFER, H. & M. WAITZMANN (2022): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. 4. Fassung. Stand 31.12.2020. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 16
- LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG BADEN-WÜRTTEMBERG (2026): Open GeoData Portal, Datenlizenz Deutschland – LGL, www.lgl-bw.de– Version 2.0
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELWARTEN (LAG VSW) (2021): Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben; Beschluss 21/01
- LOUIS, H. W. (2007): Perspektiven des Natur- und Artenschutzrechts. Naturschutz und Landschaftsplanung 39:228-235.
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MESCHÉDE, A. & B. H. RUDOLPH (2004): Fledermäuse in Bayern. Ulmer Verlag: 410 S.
- MLR (MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM) (2009): Stellungnahme zum Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes. Unveröff. E-Mail-Mittlg. Stuttgart: 5 S.
- NIETHAMMER, J & F. KRAPP (2011): Die Fledermäuse Europas. AULA Verlag: 1202 S.
- PALME, C. (2007): Neue Rechtsprechung von EuGH und EuG zum Natur- und Artenschutzrecht. Natur und Recht 29: 243-249.

- PFALZER, G. (2002): Inter- und intraspezifische Variabilität der Soziallaute heimischer Fledermausarten (Chiroptera: Vespertilionidae). Mensch & Busch Verlag, Berlin: 251 S.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRMER, J., SÜDBECK, P & SUDFELDT, C. [NATIONALES GREMIUM ROTE LISTE VÖGEL] (2021): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020.
- RECK, H. (1990): Zur Auswahl von Tiergruppen als Biotdeskriptoren für den zooökologischen Fachbeitrag zu Eingriffsplanungen, Sch.-R. f. Landschaftspflege u. Naturschutz 32. 18.
- RECK, H., R. WALTER, E. OSINSKI, T. HEINL & G. KAULE (1996): Räumlich differenzierte Schutzprioritäten für den Arten- und Biotopschutz in Baden-Württemberg – Zielartenkonzept. Institut für Landschaftsplanung und Ökologie der Universität Stuttgart, Stuttgart.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- SCHOBER, W. & E. GRIMMBERGER (1998): Die Fledermäuse Europas. Kennen Bestimmen Schützen. Verlag, Kosmos, Stuttgart: 155-175.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Westarp Wissenschaften Hohenwarsleben.
- SSYMANK, A. et al. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Schr.-R. f. Landschaftspflege u. Natursch. 53: 560 S.
- TRAUTNER, J., K. KOCKELKE, H. LAMPRECHT & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on demand Norderstedt: 234 S.
- UDO (Umwelt-Daten- und Karten online der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg) (2026): Natur und Landschaft. Artenschutz und Windkraft. Fledermausarten: <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/q/5WXp0JWvHB3d0SuagSkdkK> Abfrage 10.02.2026.
- UVM (MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR BADEN-WÜRTTEMBERG) (2010): Im Portrait – die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, 4. Aufl, Juni 2010: 177 S.
- VOITH, J. & HOIB, B. (2019): Lichtverschmutzung – Ursache des Insektenrückgangs? – ANLiegen Natur 41(1): 57–60, Laufen; www.anl.bayern.de/publikationen

11 Anhang

11.1 Witterung bei den durchgeführten Kartierungen

Tab. 3: Witterungsbedingungen bei den Kartierungen.					
Datum	Witterung				kartierte Artengruppe
	Temperatur	Bewölkung	Wind	Niederschlag	
26.05.2025	ca. 17 °C	7/8	1 Bft.	trocken	Fledermäuse (Detektor)
25.06.2025	ca. 26 °C	1/8	1 Bft.	trocken	Fledermäuse (Detektor)
29.07.2025	ca. 17 °C	4/8	1 Bft.	trocken	Fledermäuse (Detektor)
17.09.2025	ca. 16 °C	4/8	1 Bft.	trocken	Fledermäuse (Detektor)
13.05.2025	ca. 19 °C	1/8	1 Bft.	trocken	Reptilien
12.08.2025	ca. 24 °C	0/8	1 Bft.	trocken	Reptilien
12.09.2025	ca. 18 °C	1/8	3 Bft.	trocken	Reptilien
29.09.2025	ca. 19 °C	4/8	2 Bft.	trocken	Reptilien

11.2 Liste der im Jahr 2012 festgestellten Vogelarten

Tab. 4 Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet zum geplanten Baugebiet „Alleenstraße/Körschstraße“ in Esslingen am Neckar nachgewiesenen Vogelarten (B = Brutvogel, Bv = Brutverdacht, N = Nahrungsgast; s = selten, m = mäßig häufig, r = regelmäßig; arabische Ziffern: Anzahl Brutpaare; geschätzte Bestandsdichte VB = Vorhabensbereich; UG = restliches Untersuchungsgebiet; Ges = Gesamtgebiet; sonst. Abk. vgl. Kap. 2.4).										
Nr.	Art	Deutscher Name	ZAK	Rote Liste		Bnat-SchG	VSR	Status		
				BW	D			VB	UG	Ges
1.	<i>Turdus merula</i>	Amsel	-	-	-	§	-	B	B	B
2.	<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	-	-	-	§	-	N	B	B
3.	<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn	-	V	-	§	-	-	B 6	B 6
4.	<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	-	-	-	§	-	B	B	B
5.	<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	-	-	-	§	-	B	B	B
6.	<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	-	-	-	§	-	N	B	B
7.	<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	-	-	-	§	-	N	B	B
8.	<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	-	V	-	§§	Anh. I	-	N	N
9.	<i>Pica pica</i>	Elster	-	-	-	§	-	B	B	B
10.	<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	LA	1	2	§§	Art. 4	-	D	D
11.	<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	-	-	-	§	-	B	B	B
12.	<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	-	-	-	§	-	B	N	B

Tab. 4 Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet zum geplanten Baugebiet „Alleenstraße/Körschstraße“ in Esslingen am Neckar nachgewiesenen Vogelarten (B = Brutvogel, Bv = Brutverdacht, N = Nahrungsgast; s = selten, m = mäßig häufig, r = regelmäßig; arabische Ziffern: Anzahl Brutpaare; geschätzte Bestandsdichte VB = Vorhabensbereich; UG = restliches Untersuchungsgebiet; Ges = Gesamtgebiet; sonst. Abk. vgl. Kap. 2.4).

Nr.	Art	Deutscher Name	ZAK	Rote Liste		Bnat-SchG	VSR	Status		
				BW	D			VB	UG	Ges
13.	<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	-	V	-	§	-	B 1	B 4	B 5
14.	<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	-	-	-	§	-	-	N	N
15.	<i>Chloris chloris</i>	Grünfink	-	-	-	§	-	B	B	B
16.	<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	-	-	-	§§	-	-	N	N
17.	<i>Podiceps christatus</i>	Haubentaucher	-	-	-	§	-	-	B	B
18.	<i>Phoenicurus ochrurus</i>	Hausrotschwanz	-	-	-	§	-	B	B	B
19.	<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	-	V	V	§	-	B 2	B 20	B 22
20.	<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan	-	-	-	§	-	-	N	N
21.	<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	-	-	-	§	-	N	B	B
22.	<i>Parus major</i>	Kohlmeise	-	-	-	§	-	B	B	B
23.	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	-	-	-	§	-	-	N	N
24.	<i>Apus apus</i>	Mauersegler	-	V	-	§	-	N	N	N
25.	<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	-	-	-	§§	-	-	N	N
26.	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	-	-	-	§	-	B	B	B
27.	<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	-	V	V	§	-	N	B 1	B 1
28.	<i>Corvus corone corone</i>	Rabenkrähe	-	-	-	§	-	B	B	B
29.	<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente	-	-	-	§	-	-	D	D
30.	<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	-	-	-	§	-	B	B	B
31.	<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	-	-	-	§	-	B	B	B
32.	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	N	-	-	§§	Anh. I	-	N	N
33.	<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise	-	-	-	§	-	-	N	N
34.	<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	-	V	-	§	-	(B 1)	B 7	B 8
35.	<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	-	-	-	§	-	B	B	B
36.	<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	-	-	-	§	-	-	B	B
37.	<i>Columba f. domestica</i>	Straßentaube	-	-	-	-	-	-	B	B
38.	<i>Parus palustris</i>	Sumpfschneise	-	-	-	§	-	-	B	B
39.	<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger	-	V	-	§	-	-	B 1	B 1
40.	<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	N	V	3	§§	-	-	B 1	B 1
41.	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	-	-	-	§	-	-	B	B
42.	<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube	-	V	-	§	-	N	B 1	B 1
43.	<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel	-	V	-	§	-	N	B 2	B 2

Tab. 4 Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet zum geplanten Baugebiet „Alleenstraße/Körschstraße“ in Esslingen am Neckar nachgewiesenen Vogelarten (B = Brutvogel, Bv = Brutverdacht, N = Nahrungsgast; s = selten, m = mäßig häufig, r = regelmäßig; arabische Ziffern: Anzahl Brutpaare; geschätzte Bestandsdichte VB = Vorhabensbereich; UG = restliches Untersuchungsgebiet; Ges = Gesamtgebiet; sonst. Abk. vgl. Kap. 2.4).

Nr.	Art	Deutscher Name	ZAK	Rote Liste		Bnat-SchG	VSR	Status		
				BW	D			VB	UG	Ges
44.	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	-	-	-	§	-	-	B	B
45.	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	-	-	-	§	-	B	B	B
46.	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	N	2	-	§	Art. 4	-	N	N
Σ Brutvögel								18	33	35
Σ Nahrungsgäste								8	11	9
Σ Durchzügler								-	2	2
Σ Gesamt Arten								26	46	46